

Plenarsitzung des Deutschen Ethikrates

Vorträge und Diskussion zum Thema „Religiöse Beschneidung“

Donnerstag · 23. August 2012 ·

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Einstein-Saal

Jägerstraße 22/23

10117 Berlin

Vorträge	2
Prof. Dr. med. Christiane Woopen · Vorsitzende des Deutschen Ethikrates	2
Prof. Dr. med. Leo Latasch	3
Brit Mila – Medizin und Religion	3
Dr. (TR) Dr. phil. Ilhan Ilkic	9
Beschneidung der minderjährigen Jungen aus der Sicht der Muslime bzw. des Islam	9
Prof. Dr. iur. Reinhard Merkel	12
Zur religiös motivierten frühkindlichen Knabenbeschneidung. Stafrechtliche und rechtsprinzipielle Probleme.....	12
Prof. Dr. Wolfram Höfling	18
Die (medizinisch nicht indizierte) Zirkumzision aus grundrechtsdogmatischer Sicht.....	18
Prof. Dr. theol. Peter Dabrock.....	23
Sozialethische Gesichtspunkte der aktuellen Debatte um die religiös motivierte Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Jungen	23
Diskussionsrunde	27

Vorträge

Prof. Dr. med. Christiane Woopen - Vorsitzende des Deutschen Ethikrates

Ich heiÙe die Mitglieder des Ethikrates und alle Gäste herzlich willkommen. Wir müssen uns entschuldigen, dass wir keinen größeren Raum gefunden haben, aber diese Sitzung ist sehr kurzfristig anberaumt worden und da ist es in Berlin nicht einfach, einen größeren Raum zu finden. Wir haben uns darum bemüht, aber es ging leider nicht anders. Das heißt aber nicht, dass nicht trotzdem alle diese Debatte verfolgen können. Der Audiomitschnitt dieses Tages wird ins Internet gestellt. Unter der Adresse www.ethikrat.org kann es jeder nachhören. Außerdem wird die Mitschrift und die Transkription ins Internet gestellt, genauso wie die Präsentation. Jeder hat also Zugang zu dieser Debatte, wenn auch mit etwas Verzögerung.

Der Anlass für die Entscheidung des Ethikrates, sich im Rahmen einer öffentlichen Sitzung mit dem Thema religiös begründeter Beschneidungen bei minderjährigen Jungen zu befassen, ist das Urteil des Landgerichtes Köln vom 7. Mai dieses Jahres sowie die sich daran anschließende Diskussion. In dem Urteil stellt das Landgericht fest, dass die Beschneidung eines nicht-einwilligungsfähigen Jungen aus religiösen Gründen zwar keine gefährliche, aber eine einfache Körperverletzung sei, die durch die Einwilligung der Eltern nicht gerechtfertigt werden könne. Es folgten und folgen bis heute zahlreiche offizielle Stellungnahmen, Kommentare und Analysen. Die Reaktionen reichen von: Das Urteil sei bahnbrechend für den Schutz und die Rechte von Kindern, bis zu: Es sei der schlimmste Angriff auf die Juden seit dem Holocaust, ja, bis zum übergreifenden Vorwurf eines rabiat religionsfeindlichen Zeitgeistes.

Die Extreme in der Debatte sind verständlich, wenn auch nicht weiterführend. Es geht nämlich nicht um Kontroversen wie bei der Präimplanta-

tionsdiagnostik oder der Sterbehilfe, zu denen man unter mehr oder weniger direkter Bezugnahme auf religiöse Überzeugungen unterschiedlicher Auffassung sein kann, sondern es geht letztlich um eine Kontroverse über die religiöse Überzeugung selbst.

Der Deutsche Bundestag nahm im Juli einen Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP an, in dem er die Bundesregierung dazu auffordert, im Herbst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist. Einige Stimmen, darunter auch Abgeordnete, forderten stattdessen eine intensive Auseinandersetzung ohne Zeitdruck und zum Beispiel die Einrichtung eines runden Tisches. Die Deutsche Kinderhilfe und der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte starteten gemeinsam mit weiteren Organisationen und zahlreichen Einzelpersonen eine Bundestagspetition unter anderem mit dem Ziel, die Politik für eine größere Berücksichtigung der Kinderinteressen zu gewinnen und die Debatte zu versachlichen.

Worum geht es bislang? Die lebhafteste und kontroverse Auseinandersetzung befasst sich mit den Rechten von Kindern, Eltern und Religionsgemeinschaften, mit der Frage, was das Kindeswohl ausmacht, mit dem Verhältnis von Säkularem und Religiösem in unserer Gesellschaft, mit dem medizinischen Nutzen und den Risiken des Eingriffs und darüber hinaus in letzter Zeit vermehrt mit der Frage, wie das Problem überhaupt angemessen zu rekonstruieren und die Fragen richtig zu stellen sind. Dabei ist deutlich geworden, dass die Konfliktlinien nicht nur zwischen religiösen und nichtreligiösen Überzeugungen verlaufen, sondern ebenso innerhalb der religiösen Gemeinschaften. Das scheint mir wichtig zu sein, um eine zuweilen erstaunlich überhebliche, ja giftige Schärfe in der Diskussion herauszunehmen. Ebenso wichtig ist es mir, zu betonen, dass alle an der Diskussion Betei-

lichten die Menschen und Grundrechte in ihrer Gültigkeit anerkennen und in keiner Weise infrage stellen, wohl aber in der konkreten Anwendung unterschiedlich auslegen und abwägen.

Meines Erachtens sind drei von ihrem Wesen her unterschiedliche Debatten zu führen und zusammenzuführen: Die erste ist die wissenschaftliche Debatte. In dieser werden medizinische, soziologische, religionswissenschaftliche, historische und rechtliche Fakten – und auch das Fehlen von Fakten – international zusammengetragen und mit den Methoden der normativen Wissenschaften um eine angemessene Abwägung von Rechten, Pflichten und Ansprüchen gerungen.

Die zweite Debatte ist religiös-kultureller Art. In ihr entwickeln Gesellschaften und Religionsgemeinschaften ihre historisch gewachsenen Identitäten. Dass gerade die Geschichte in Deutschland bei diesem Thema eine grausame Belastung darstellt, muss uns dabei bewusst sein, darf aber die Debatte nicht unmöglich machen.

Die dritte Debatte ist eine politische. Sie hat nicht zuletzt Einfluss auf die Ermöglichung und die Rahmenbedingungen für die ersten beiden Diskurse, die nicht unabhängig voneinander, sondern im Austausch miteinander geführt werden sollten, denn die Politik muss zu Entscheidungen kommen, in die alle Erkenntnisse und Erwägungen eingehen, um ein Leben in Freiheit und Toleranz zu fördern, in einer Gesellschaft von Menschen mit unterschiedlichem Glauben und denen ohne Glauben. Eigentlich haben wir hier nicht mehr und nicht weniger als eine historische Chance, zu zeigen, dass wir gemeinsam in einem so tief greifenden Konflikt zu einer Lösung kommen können.

Es ist ohnehin gut, dass im Ethikrat auch jeweils ein Mitglied jüdischen und islamischen Glaubens ist. Für dieses Thema wird dies nun in besonderer Weise fruchtbar. In den folgenden fünf Impulsreferaten wird die jüdische, muslimische,

medizinische, strafrechtliche, verfassungsrechtliche und sozialetische Perspektive zu Wort kommen. Dies ist eine gute Grundlage für eine sachliche, fundierte und differenzierende Diskussion an der Schnittstelle der drei oben erwähnten Debatten. Ob der Ethikrat sich weitergehend mit dem Thema befassen wird und wenn ja, in welcher Form, wird er nach der Mittagspause besprechen.

Im Hinblick auf die Presse möchte ich noch folgende Anmerkung machen: Aufgrund der unfassbaren Vielzahl von Anfragen an einzelne Referenten und einzelne Mitglieder des Ethikrates, die am heutigen Tag schlicht nicht zu bewältigen wären, weil wir auch heute Nachmittag noch weiter tagen, werden wir direkt im Anschluss an diesen öffentlichen Teil ein Pressegespräch veranstalten. Von 13:30 bis 14 Uhr können die Referenten und Presseleute zusammensitzen, um sich weiter darüber auszutauschen.

Wir sind froh, dass wir alle Referate aus dem Kreise der Mitglieder unseres Ethikrates treffen können. Ich darf nun als ersten Vortragenden Herrn Latasch um sein Referat bitten. Herzlichen Dank Ihnen allen für Ihr Kommen und Ihr Interesse!

(Applaus)

Prof. Dr. med. Leo Latasch

Brit Mila – Medizin und Religion

(Folie 1)

Frau Woopen, meine Damen und Herren. Vorab eine kurze Bemerkung, die sich auf Pressemitteilungen bezieht: Es gibt zwischen mir und Frau Woopen keinen Streit. Im Ethikrat wird diskutiert und nicht gestritten.

Meine Aufgabe wird es sein oder ich möchte ich gerne die Diskussion, die in den letzten Wochen den Rahmen des Normalen deutlich über- oder eigentlich eher unterschritten hat, wieder auf ein normales Niveau zurückführen. Ich möchte Ih-

nen etwas vonseiten der Medizin bzw. der Religion zeigen und damit etwas mehr Aufklärung in die Debatte hineinbringen.

(Folie 2)

Das hier finden Sie zurzeit in Blogs und teilweise in Zeitungen. Dort steht: „Wenn sich alle daran halten würden, gäbe es weder Syrien noch die Juden noch die Muslime“, „ohne sog. Juden hätte es keinen Hitler gegeben“. Das sind alles Diskussionen im Rahmen dieser Beschneidungsdebatte. „Gutmenschen“ bzw. „Mitläufer des Weltzionismus“,

(Folie 3)

„Hängt das jüdische Leben an der Beschneidung? Wie arm ist eine Religion“, wenn man quasi die körperliche Unversehrtheit hinzunimmt? Das hier finden Sie im Internet: „Oh, oh, heute ist nicht mein Tag“ – „Kopf hoch, es wird bald nicht mehr strafbar!“

(Folie 4)

Dann: „Die übelste mir bekannte Komplikation war die Infektion der Beschneidungswunde mit Syphilis“, „Alle Türken sind zu mehr als 70 Prozent Hartz-IV-Empfänger“ oder: „Scheiß Religion, was hat überhaupt ein Ausländer im Ethikrat zu suchen und auch noch zu bestimmen?“

(Folie 5)

Nun möchte ich einen kurzen Diskurs über sogenannte Aufgeklärte machen. Sie sehen hier den Text, der von Ärzten, Juristen, Deutschem Kinderbund, Polizei an Frau Merkel geschickt wurde. Darin steht unter anderem: „Religionsfreiheit kann kein Freibrief für Gewalt sein“, aber auch: „kein Freibrief zur Anwendung von (sexueller) Gewalt“, „verbunden mit hohem Risiko für bleibende genitale Beschädigungen und seelische und sexuelle Beeinträchtigungen“.

Jemand Aufgeklärtes – und wir reden hier von Juristen, die den Umgang mit Sprache sehr wohl kennen, von Ärzten und anderen Persönlichkeiten –, die heute schreiben, dass es sich bei der Beschneidung um sexuelle Gewalt han-

delt, implementieren im Grunde genommen, dass diese Religionen sexuelle Triebtäter sind, die sich an ihren Kindern durch die Beschneidung sexuell vergehen. So etwas zu schreiben ist wirklich ungeheuerlich.

(Folie 6)

Hier ist das Ergebnis, zwei Tage alt: Ein Rabbiner in Hof, der mehr als dreitausend Beschneidungen gemacht hat, seit drei Jahren aber in Hof gar keine Beschneidungen mehr gemacht hat, wurde von einem der Ärzte aus der Gruppe, die das vorher geschrieben hat, angezeigt.

(Folie 7)

Weil ich davon ausgehe, dass 99,5 Prozent derer, die hier sind, noch nie eine Beschneidung gesehen haben (ich kann jetzt nur von jüdischen Beschneidungen reden), möchte ich Ihnen etwas über die Durchführung einer Beschneidung erzählen. Das, was Sie hier unten sehen, ist der „normale“ urologische Eingriff, zu dem ich gleich etwas sagen werde.

Das Neugeborene bleibt nüchtern. Wir wissen daher zum Beispiel nicht, ob ein Neugeborenes vielleicht aus Hunger schreit oder weil es festgehalten wird. Sie werden bald sehen, warum es in einer bestimmten Weise fixiert wird.

Es erfolgt eine Aufklärung der Eltern. Selbstverständlich erfolgt diese; die Eltern müssen wissen, was sie machen, denn grundsätzlich ist jeder chirurgische Eingriff, wenn ein Patient heutzutage in die Klinik kommt, primär eine Körperverletzung, und diese wird nur relativiert dadurch, dass der Patient dem Eingriff zustimmt. Daher gibt es selbstverständlich eine Aufklärung der Eltern. Was bisher nicht erfolgt, ist etwas Schriftliches in dem Sinne (man muss dazu sagen, dass ich ca. 150 Beschneidungen überblicke).

Es erfolgt eine Anamnese. Das heißt, der Beschneider setzt sich mit den Ärzten zusammen und sagt: Wie hoch sind die Laborwerte? Wie sieht die Gerinnung aus? Wie sieht das Bilirubin

aus? Bei diesen Sachen könnte er auch sagen: Ich mache diese Beschneidung nicht. Das Bilirubin (Gelbsucht) ist mir zu hoch, ich warte noch eine Woche. Es ist selbstverständlich zulässig, aus körperlichen und gesundheitlichen Gründen eine Beschneidung zu verschieben.

Nun erfolgt – und ich bin entsetzt darüber, dass hier Fachausdrücke wie Folter oder Ähnliches verwendet werden – selbstverständlich eine Analgetikagabe, also es wird etwas gegen Schmerzen gegeben. In den meisten Fällen beginnt dies ca. 30 Minuten davor, dass die Neugeborenen ein Zäpfchen bekommen, vor allem für den Schmerz nach der Beschneidung. Bei der Frage der Lokalanästhetika, der örtlichen Betäubung, können Sie zum Beispiel eine Salbe, die Betäubungsmittel enthält, im Penisbereich auftragen, und Sie können – aber das ist nichts für einen Beschneider, sondern das muss von einem Arzt durchgeführt werden – einen sogenannten penilen Block machen. Dabei werden Lokalanästhetika an zwei Stellen unter die Haut gesetzt, meist in der Leistengegend, weil dort die Nerven durchlaufen, die für den Penis-schmerz verantwortlich sind. Mit Lokalanästhetika ist dieser gesamte Bereich betäubt.

Das Neugeborene wird gelagert oder eventuell an den Beinen festgehalten, damit es nicht anfängt, bei der Beschneidung zu strampeln und dann möglicherweise zu Verletzungen kommt.

Der Mohel, also der Beschneider, tunkt mehrfach den Zeigefinger in süßen Wein. Jetzt werden Sie sagen: Warum sagt er das extra? Es gibt nämlich einen Grund für diesen süßen Wein bzw. für Glukose, den ich Ihnen gleich sagen werde. Das Neugeborene (das sieht man fast immer) saugt daran.

Es erfolgt eine Desinfektion. Das Präputium, die Vorhaut, wird mithilfe einer Knopfsonde (eine Art längliche Stange) nach vorne gezogen und die Verklebung wird gelöst, denn zum Zeitpunkt dieses Eingriffs gibt es eine Verklebung zwi-

schen der Vorhaut und der Glans vorne. Es wird eine Klemme gesetzt; ich zeige Ihnen gleich, wie sie aussieht: Das ist eine flache Klemme, die Mogen-Klemme. Sie wird im 45-Grad-Winkel über die Vorhaut geschoben. Weil diese Klemme oberhalb von hier sitzt, schützt sie die Glans sowie die Arterie, die dadurchläuft, und übt auch eine Kompression aus.

Direkt oberhalb der Klemme erfolgt die Durchtrennung. Danach sollten mindestens ein bis zwei Tropfen Blut sichtbar sein; das ist religionsmäßig wichtig. Dieses wird entfernt und der Verband angelegt.

(Folie 8)

Sie sehen hier die Vorbereitung. Das hier ist eine Klemme. Sie ist flach und wird – hierin ist ein schmaler Schlitz – in der Vorhaut durchgeschoben.

Hier sehen Sie die typische Haltung, wie das Kind gehalten wird.

(Folie 9)

(Film) (Babyschreien)

Das ist die Klemme, die darübergeschoben wird. – Für die, die nicht geschaut haben: Der Eingriff hat ca. 12 Sekunden gedauert. Das sollte man nur einmal erwähnen.

Ich gehe gleich auf zwei der Hauptthemen ein, die immer erwähnt werden: Das eine ist Trauma und das andere ist Schmerztherapie, denn mit beiden wird ziemlich lasch umgegangen. –

Er ist raus. – Etwas Medizinisches? Okay. Herr Nagel ist raus.

(Folie 10)

Was Sie eben gesehen haben, ist das Setzen eines Ohrsteckers. Und wenn wir von Trauma sprechen, denke ich mir, dass man sich auch das einmal ansehen sollte.

(Folie 11)

Medizinische Fakten: Gerinnungsfaktoren bei Neugeborenen erreichen ca. 110 Prozent nach

einer Woche. Das heißt, wenn Sie einen solchen Eingriff vor dieser Zeit, vor den acht Tagen vornehmen würden, gäbe es wirklich die Gefahr einer Gerinnungsstörung.

Wir wissen, dass eine Beschneidung – unabhängig davon, ob sie religiös ist oder eine grundsätzliche Beschneidung –, einen deutlichen Schutz vor Peniskarzinom bietet. Das sind die Größenordnungen. 0,5 Prozent mag im ersten Moment nicht so groß erscheinen. Wenn man sich aber von dieser Zahl freimacht, muss man wissen, dass das Peniskarzinom quasi nicht mehr zu behandeln ist. In dem Moment, wo es entdeckt wird und auftritt, sind diese Patienten nicht mehr therapierbar und versterben daran.

Wir wissen, es gibt signifikant weniger, ca. zehn Mal weniger Harninfektionen bei Kleinkindern. Es gibt eine Studie der WHO aus dem Jahr 2007, die besagt, dass das Risiko, sich mit Aids zu infizieren, erheblich geringer ist. Ich habe dahintergeschrieben: „Kondom!“, weil diese Studien nicht unbedingt in Europa, sondern teilweise in Afrika gemacht wurden, und das führte dazu, dass die Männer dachten: Okay, dann brauche ich keine Verhütung mehr. Das war ein Problem dabei, auch wenn diese positive Meldung herauskam.

Auf der anderen Seite gibt es aber auch Studien, muss man fairerweise sagen, die besagen, dass es durch Beschneidung keinen Unterschied gibt, zum Beispiel was HIV betrifft, sondern dass diese es weder verstärkt noch Schutz bietet.

(Folie 12)

Wie sieht es aus mit medizinischen Änderungen nach der Beschneidung? Die Schleimhautstruktur der Glans ändert sich, sie wird unempfindlicher und erschwert somit das Eindringen von viralen und bakteriellen Erregern. Klar untersucht wurde, dass es definitiv keinen Verlust der sexuellen Leistungsfähigkeit oder der Befriedi-

gung der Sexualpartner gibt. Die Exzitationschwelle des Mannes wird aber deutlich erhöht.

Nun geistern Komplikationsraten bis teilweise 10 oder 15 Prozent durch den Raum. In der angesehenen Zeitschrift *New England Journal of Medicine* wird festgestellt (gerade was die Blutungen betrifft, auf die sich alle stürzen): 0,19 Prozent bei Durchführung durch den Arzt und 0,13 bei Durchführung durch einen Mohel. Das wundert mich nicht, denn der eine macht es, sagen wir mal, 10 Mal im Jahr und der andere 150 Mal oder noch häufiger. Und hier ist natürlich Erfahrung gefragt.

Neulich gab es eine Diskussion, die vielleicht einige gesehen haben, bei Frau Maischberger, aber Tatsache ist einfach – das hier gilt auch in Deutschland –, dass nur ein Drittel der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen eine ordentliche Genitalhygiene machen.

(Folie 13)

Nun komme ich zu einem der beiden Hauptpunkte: den Schmerzen. Selbstverständlich haben Neugeborene Schmerzen. Diese Idee stammt nicht aus religiösen Kreisen, sondern wenn Sie einen deutschen Chirurgen vor 10 oder 15 Jahren gefragt haben, dann hat er Ihnen gesagt: Man kann Neugeborene operieren, weil sie keine Schmerzen haben. Das stimmt nicht. Noch einmal: Neugeborene haben Schmerzen.

Wir wissen weiterhin, dass ein sogenanntes Schmerzgedächtnis existiert. Wenn Neugeborene wiederholt Schmerzreizen ausgesetzt sind, reagieren sie von Körperseite her deutlich verstärkt auf weitere folgende Schmerzreize. Ich betone: wenn mehrfach Schmerzreize gesetzt werden, nicht bei einem Einmalschmerzreiz. Das wissen wir.

Alle beziehen sich auf die Studie zu *routine vaccination* von 1997. Dort hat man 80 Kinder in drei Gruppen eingeteilt; ein Drittel dieser Gruppe war beschnitten. Diese Säuglinge wurden ge-

impft, und da sie sich in diesem Alter nicht verbal artikulieren können, hat man – das ist in der Kinderschmerztherapie üblich – die Gesichtsausdrücke verglichen. Dabei hat man festgestellt, dass die beschnittenen 30 Kinder, wie man glaubt, einen deutlich stärkeren Gesichtsausdruck bei der Impfung zeigten. Als Resultat wird gesagt, dass Beschneidung einen solchen Schmerzreiz auslöst, was ja auch stimmt, denn am Schluss steht in dieser Studie, es wäre interessant, eine solche Studie zu machen, wenn Lokalanästhetika angewendet werden. Das heißt, seit 1997 ist niemand mehr hingegangen und hat gesagt: Jetzt machen wir das Ganze mal mit Betäubung, und wie sieht es denn dann aus?

Warum habe ich das vorhin mit dem süßen Wein erwähnt? In der Kindermedizin ist seit mehr als zehn Jahren Folgendes bekannt: Wenn Neugeborenen viel Blut abgenommen werden muss, also jedes Mal ein Schmerzreiz gesetzt wird, und man diesen Neugeborenen etwa fünf Minuten vor der Blutabnahme 3 bis 4 Milliliter mindestens 20-prozentige Glukose, also Zuckerlösung, appliziert, also einfach in den Mund gibt, so reduziert dies die Schmerzen teilweise um mehr als 90 Prozent. Bei jetzigen Studien wird untersucht, ob das auch für Kleinkinder – ich darf Ihnen sagen, dass dieser süße Wein, und nur der wird verwendet, letztendlich an diese 20 Prozent locker herankommt.

(Folie 14)

Ist Beschneidung Genitalverstümmelung? Nein, das ist sie nicht, denn das Genital ist weiterhin voll funktionsfähig und hat keinerlei Beeinträchtigung. Es wird auch damit argumentiert, dass die Bundesrepublik gegen die UN-Menschenrechte, Kinderrechte, Kinderrechtsausschuss verstoße. Das stimmt definitiv nicht. Die UN haben klar festgelegt, was die Kriterien eines Verstoßes sind, und darunter fällt nicht die Beschneidung eines Neugeborenen.

Ein weiteres Argument: Ist sie mit einer weiblichen Genitalbeschneidung vergleichbar? Nein, das ist sie nicht. Die Beschneidung von Frauen ist ein Instrument der Unterdrückung. Dabei geht es nicht um Religion, sondern um Tradition und Mythen.

(Folie 15)

Zum Aspekt Trauma. Das Papier, das an Frau Merkel gegangen ist, stützt sich auf einen Kollegen, Professor Franz von der Universität Düsseldorf (er ist, glaube ich, Psychotherapeut), der sagt: Beschneidungen von Jungen führen zu Trauma, zu traumatischen Spätfolgen. „Die Gruppe könnte durch die rituelle Kastrationsandrohung ...“ Er schiebt das Ganze auf die vorgeschichtliche Zeit bei Jagdgruppen: Weil früher in Gruppen gejagt wurde, wurden die Einzelnen unterdrückt. Als Schluss schreibt er: „Die Entfernung der Vorhaut trennt den Jungen dann endgültig von der Mutter.“ Das ist schlagwortmäßig, denn der Psychologe Ronald Goldmann hat bereits 1997 in den USA geschrieben:

„Gestörtes Urvertrauen zwischen Mutter und Sohn, da der Sohn die Mutter auf der ihm zugefügten Verstümmelung hasste, was die erhöhte Rate an Gewalt von Seiten jüdischer Ehemänner erkläre“.

(Folie 16)

Das ist einmal etwas Neues. Nun habe ich mir gedacht, wenn er sich hinstellt, in seiner Position, und sagt: „Das ist ein Trauma“, müsste er das auch beweisen können. Dann ist die Taz zu ihm gekommen und hat gesagt:

„Herr Franz, Sie sagen, dass die Beschneidung von Jungen immer ein Trauma ist. Woraus schließen Sie das?“

Matthias Franz: „Die Beschneidung ist ein medizinisch grundloser, irreversibler Eingriff, die schmerzhafteste Entfernung eines Körperteils. Die kollektive Empathieverweigerung, die hinter dieser Frage steht, übersieht völlig, dass ein biologisch funktionales Stück Gewebe entfernt wird. Jede verletzende Intervention im Bereich des kindlichen Genitals ist ein Trauma.“

Ich warte aber immer noch auf den Beweis, dass das ein Trauma ist, denn Empathielosigkeit

allein oder zu sagen, weil ich im Sexualbereich arbeite, reicht mir als Mediziner nicht. Ich sage Ihnen: Es gibt bis heute – und den Beweis trete ich gerne an – keine einzige Untersuchung, die vernünftig zu diskutieren wäre, woraus zu schließen ist, dass jemand, der mit 40 Jahren befragt oder untersucht wird, ein Trauma davon zurückbehält, dass er am achten Tag beschnitten wurde, und vor allem, wie man das feststellen will, denn man kann schlecht die 40 Jahre seines Lebens einfach ausschließen und sagen: Dein Trauma kommt daher, weil du am achten Tag beschnitten wurdest.

(Folie 18)

Nun kurz noch etwas zum Religiösen: Warum beschneiden Juden ihre Kinder? Die Grundlage finden wir bereits im Testament, das ist klar. Sie gehört zum Wesen des Judentums, sie markiert den Eintritt in die jüdische Gemeinschaft und symbolisiert den Bund zwischen Gott und Abraham. Das Gebot der Beschneidung ist für Juden bindend, und ich zeige Ihnen, wie sehr bindend, damit Sie sehen, wie tief das in der Religion verankert wird:

„Die Beschneidung gilt als eines der wichtigsten Gebote im Judentum und hebt selbst die Gebote der höchsten jüdischen Feiertage Schabbat und Jom Kippur (Versöhnungstag) aus.“

Das bedeutet: Wenn der achte Tag auf einen jüdischen Feiertag, der der höchste Feiertag des Judentums ist, fällt, wird auch an diesem Tag beschnitten. Dann gelten alle anderen Religionsgesetze nicht mehr.

Unten habe ich „Bar Mitzwah“ und „Beerdigung“ hingeschrieben. Ich komme aus Frankfurt und dieses Problem haben wir auch in Frankfurt gehabt: Wenn Juden beerdigt werden sollen, die nicht beschnitten sind, wird darüber diskutiert, ob sie nicht nach dem Tode noch beschnitten werden, um sie quasi als Juden aufzuzeigen.

Was Bar Mitzwah betrifft: Wir haben sogenannte Kontingenzflüchtlinge, ehemalige UdSSR-Bewohner, die inzwischen hier in Deutschland le-

ben. Es war nicht üblich, dort Religionstätigkeiten auszuüben, sodass viele von ihnen keine Bar Mitzwah haben (also den Eintritt in das Leben mit 13 Jahren, entsprechend der Kommunikation), und wir haben bei diesen Leuten eine Nachbeschneidung vorgenommen. Dabei handelt es sich um Erwachsene. Es kann nach jüdischen Riten keine Bar Mitzwah geben, ohne dass sie beschnitten sind.

(Folie 19)

Kann man die Beschneidung nicht auf den Zeitpunkt verschieben, wenn ein Mensch mündig ist?

Herr Graumann hat gesagt: Es gibt kein Judentum light. Er hat außerdem gesagt: Wenn Sie heute keine Lust mehr haben, Ihr Weihnachtsfest am 24. Dezember zu veranstalten, dann können Sie auch nicht hingehen und sagen: Dann machen wir es halt im Mai oder im April. Wenn Sie an der Religion festhalten und sagen, es handelt sich tatsächlich um Judentum, dann können Sie das nicht verschieben, dann bleibt dieser achte Tag – es sei denn, gesundheitliche Gründe sprechen dagegen. Wenn man also weiß, das Kind hat möglicherweise eine Gerinnungsstörung, dann wird man nie eine Vornehmen (oder möglicherweise im Erwachsenenalter mit Gerinnungspräparaten); oder man kann es um eine Woche verschieben, je nachdem, wie die Laborwerte aussehen.

(Folie 20)

Auch wurde immer vom Selbstbestimmungsrecht der Kinder gesprochen. Das kommt nicht aus meinem Mund, sondern Professor Bongardt sagt: Man muss sich davor hüten, zu sagen: Mit dem 18. Lebensjahr können sie über alles entscheiden. Das geht einfach nicht.

Dann ging es darum – und das bezieht sich wiederum auf das Gerichtsurteil –, dass ein beschnittener Mann seine Religion wechseln möchte und man ihn deswegen doch bis zum 18. Lebensjahr warten lassen sollte. Ich muss

Ihnen sagen: Es gibt keine Religion, der ein Mann nicht beitreten könnte, weil oder wenn er beschnitten ist. Auch das ist im Grunde genommen keine Argumentation.

(Folie 21)

Ich komme zum Vorletzten: Muss eine moderne Gesellschaft die religiös motivierte Beschneidung tolerieren? Leute wie Professor Bongardt sagen: Ja, wir müssen es tolerieren, unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen ich gleich noch zwei Sätze sagen werden. Frau Woopen hat bereits erwähnt, dass in der Geschichte der Kampf gegen die Beschneidung eine Vorgehensweise war, um Juden und jüdische Bräuche zu unterdrücken. Ich darf auch daran erinnern, dass das zum Beispiel unter den Nazis eine Methode war, um herauszufinden, wer Jude ist und wer nicht. Wir sollten das Ganze deshalb wieder mit dem notwendigen Respekt auf eine normale diskutabile Basis bringen.

(Folie 22)

Welche Implikationen hätte ein Beschneidungsverbot? Das ist aus dem Jahr 2011: „Euer Sohn darf nicht Jude, euer Sohn darf nicht Moslem werden, solange er nicht volljährig ist.“ Denn da dies ein entscheidender Bestandteil der Religionszugehörigkeit ist, würde das bedeuten: Solange du nicht beschnitten bist, bist du auch kein Jude.

(Folie 23)

Das ist nun das Letzte, was ich zeigen möchte; es ist von einer Rabbinerin aus diesem Jahr, die die Meinung vertritt:

„Die Antibeschnidungsdebatten, soweit sie sich auf rituelle Beschneidung von Jungen beziehen, bewegen sich über weite Strecken auf polemischem Grund.“

Mehr will ich dazu gar nicht sagen. Ich möchte Ihnen zeigen, dass sie nicht ganz unrecht hat, das ist auch was.

„Es wird auch vermutet, dass sich die Beschneidung aus der rituellen Kinderopferung entwickelt

hat; insofern war sie ja damals ein großer Fortschritt ...“

So nach dem Motto: Jetzt werden keine Kinder mehr ermordet, um an das Blut zu kommen, sondern man beschneidet sie nur, und deshalb war es ein Fortschritt.

Der Entwurf der juristisch Beauftragten der Bundesregierung, der von der Juristischen Fakultät Trier erstellt wird, liegt mir inzwischen als Entwurf vor. Hier wird ein Entwurf auf den Tisch kommen, der für alle akzeptabel ist, in dem festgelegt wird, dass – wenn auch nur lokal – Betäubung eingesetzt wird, und wo festgelegt oder vorgeschlagen wird, dass diejenigen, die dies ausführen, eine Examination haben sollten. Für Sie mag das im ersten Moment nicht als Problem gelten, aber man muss sich solche Sachen überlegen – und die haben darin Eingang gefunden –, ob zum Beispiel ein jüdischer Beschneider durch deutsche Ärzte examiniert werden kann. Das sind alles Fragen, die noch zu besprechen sind. Ich kann aber mit diesem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf sehr wohl leben. Vielen Dank.

(Applaus)

Dr. (TR) Dr. phil. İlhan İlkilic

Beschneidung der minderjährigen Jungen aus der Sicht der Muslime bzw. des Islam

Sehr verehrte Vorsitzende, sehr verehrte Ratsmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich.

In meinem Kurzvortrag werde ich zentrale Aspekte der Beschneidung von minderjährigen Jungen aus der Perspektive des islamischen Glaubens bzw. der Muslime darstellen. Bekanntermaßen wurde dieses Thema in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit kontrovers, zugleich aber auch oft unsachlich und viel mehr polemisch diskutiert. Es gab Holocaustvorwürfe, aber auch Vorwürfe der unaufgeklärten Barbarei bzw. sexueller Gewalt. Diese Vorwurfsformen

lehne ich ab, das möchte ich am Anfang meines Vortrags klarstellen. Ich hoffe, dass mein Kurzvortrag zur Versachlichung des Themas und zur konstruktiven Diskussion beiträgt.

Ich werde zunächst die religiöse Bedeutung der Beschneidung für die Glaubenspraxis der Muslime behandeln. Anschließend möchte ich Argumente für die Straffreiheit der Beschneidung als religiöse Grundpflicht darstellen.

Nach islamischem Glauben geht die Tradition der Beschneidung auf den Propheten Abraham zurück und diese Religionspraxis bedeutet für die Muslime eine Anlehnung an die monotheistische bzw. abrahamitische Tradition. Auch wenn die Beschneidung im Koran – in der Hauptquelle des Islam – explizit nicht genannt wird, gibt es zahlreiche Prophetenaussprüche, die das Thema Beschneidung von Jungen als Gegenstand haben und diese für die Muslime als religiöse Pflicht erklären. In einem Hadith (das heißt, der Aussprache des Propheten Muhammed) wird der beschnittene Zustand des Mannes nach muslimischem Menschenbild als zur Natur des Menschen gehörend erklärt. Wir können natürlich auf der philosophischen Ebene über den Naturbegriff diskutieren. Zwar gibt es unter den Rechtsschulen eine unterschiedliche Einstufung der Beschneidung in die religiösen Gebots- und Pflichthierarchien. Dennoch kann in der islamischen Welt von einem Konsens gesprochen werden, der die Beschneidung als unverzichtbare und elementare religiöse Pflicht für die Muslime bezeichnet. Ähnlich sieht das auch der Koordinationsrat der Muslime, der die Dachorganisation der vier größten muslimischen Religionsgemeinschaften in Deutschland ist, und bezeichnet die Beschneidung von Knaben als ein religiöses Gebot. Ich zitiere aus dem Gutachten dieser Dachorganisation zum Thema Beschneidung: „Das Beschneidungsritual ist unerlässlich und nicht durch Ersatzhandlungen ersetzbar.“

In der muslimischen Religionspraxis findet die Beschneidung vom 7. Lebenstag bis zur Geschlechtsreife statt. Auch wenn die arabischen Muslime die frühere Beschneidung vorziehen, lassen sich die türkischen Muslime bis zum 8. oder manchmal bis zum 10. Lebensjahr des Kindes Zeit. Dabei ist die Absicht, dass das Kind an dieser wichtigen Zeremonie teilnimmt, was auch mit unterschiedlichen traditionellen Feierlichkeiten verbunden ist. Außerdem ist die Beschneidung nicht nur ein Zeichen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, sondern auch ein Zeichen der persönlichen Gottesbeziehung, die im Fest der Beschneidung ebenso thematisiert wird. Sowohl für den Beschneidungstermin als auch für die Art und Weise der Feierlichkeiten vor und nach der Beschneidung sind geografische, traditionelle und finanzielle Bedingungen entscheidend, auf die hier aus Zeitgründen nicht näher eingegangen werden kann.

Für eine ethisch angemessene Bewertung dieser Praxis ist neben dem zentralen Stellenwert der Beschneidung in den islamischen Hauptquellen auch die praktische Wahrnehmung dieser rituellen Grundpflicht wichtig. Beobachtet man die Religionspraxis der in Deutschland lebenden Muslime, so stellt man fest, dass die Beschneidung einen hohen Stellenwert im religiösen Leben und in der Identitätsbildung genießt. Sie ist höchstwahrscheinlich die am häufigsten ausgeübte religiöse Praxis im Vergleich zu den anderen religiösen Pflichten wie dem fünfmaligen Pflichtgebet am Tag, dem Fasten im Fastenmonat Ramadan, der Armensteuer oder der Pilgerfahrt nach Mekka. Leider gibt es keine dezidierten empirischen Untersuchungen dazu, aber von der Praxis her kann man das, glaube ich, ableiten.

Deswegen können wir von einer Religionspraxis ausgehen, die nicht nur unter den Theologen einen zentralen Stellenwert hat, sondern auch von den sich zum Islam bekennenden Personen als eine religiöse Pflicht wahrgenommen und prakti-

ziert wird. Als Ethiker ist für mich dieser Punkt sehr wichtig. Die gesellschaftliche Wirklichkeit in Deutschland sollte meines Erachtens im ethischen Diskurs über diesen Konflikt diese Gegebenheiten berücksichtigen.

Des Weiteren beinhaltet die Beschneidung soziale Dimensionen im muslimischen Gemeinschaftsleben. Beispielsweise markiert die Beschneidung vor allem im türkischen Kulturkreis den sozialreligiösen Übergang von der Kindheit zur Adoleszenz, die auch mit neuen Rechten und Pflichten verbunden ist. Danach nimmt der beschnittene Junge intensiver am religiösen Leben teil und übernimmt Aufgaben und Verantwortung. Auch wenn dieses religiöse Ritual nicht mit der Taufe identifiziert werden kann, so ist die Bedeutung dieser Rituale vergleichbar bzw. ähnlich.

Aufgrund der oben dargestellten theologischen Prämissen und der Religionspraxis der in Deutschland lebenden Muslime ist die Beschneidung von minderjährigen Jungen als eine rituelle Grundpflicht der muslimischen Eltern zu verstehen – ich wiederhole: als eine Grundpflicht der muslimischen Eltern zu verstehen – und als unverzichtbare religiöse Praxis des Islam zu bewerten. Darauf basierend lassen sich die folgenden Argumente gegen eine strafrechtliche Ahndung der Beschneidung von minderjährigen Jungen aus muslimischer Sicht vertreten.

(1) Die Beschneidung von Jungen ist zwar irreversibel. Wenn sie aber fachgerecht und unter dem erforderlichen medizinischen Qualitätsstandard durchgeführt wird, entsteht weder eine Beeinträchtigung der Organfunktion noch ein irreversibler gesundheitlicher Schaden. Sie ist sogar von der Weltgesundheitsorganisation, wie schon erwähnt, wegen ihres präventiven Charakters empfohlen worden. In manchen Ländern wie in den Vereinigten Staaten gehört die Beschneidung zu den akzeptierten medizinischen Präventionsmaßnahmen und die Mehrheit der

nach der Geburt beschnittenen Jungen bilden vorwiegend nicht muslimische und nicht jüdische Kinder. Deswegen ist die Identifizierung dieser Maßnahme mit einem gesundheitlichen Schaden – was in der öffentlichen Diskussion oft unterstellt wird – nicht hinnehmbar.

(2) Eine strafrechtliche Ahndung dieser medizinischen Intervention würde aufgrund ihrer zentralen Bedeutung die Muslime nicht abhalten, diese zentrale Grundpflicht auszuüben. Eine in absehbarer Zeit zu erwartende Konsequenz wäre der sogenannte Beschneidungstourismus, der keinesfalls eine Beschneidung unter Berücksichtigung eines adäquaten medizinischen Qualitätsstandards garantiert. Gegebenenfalls wird sie in Deutschland in Hinterzimmern von nicht qualifizierten Personen unter medizinisch nicht geeigneten Bedingungen durchgeführt. Beide Situationen dienen keinesfalls dem Kindeswohl. Langfristige Konsequenzen dieses Verbots wären das Ausschließen der freien Religionsausübung bzw. des muslimischen Lebens in Deutschland, was durch das Grundgesetz garantiert ist. Ein gesellschaftlicher Diskurs und politischer Entscheidungsprozess sollte diese nicht wünschenswerten Konsequenzen gebührend berücksichtigen.

(3) Dass die Knabenbeschneidung aus juristischer Perspektive wie jeder ärztliche Heileingriff als Körperverletzung bewertet wird, ist nachvollziehbar. Wägt man aber den durch diese Körperverletzung hinzugefügten gesundheitlichen Schaden mit der Eingrenzung der Religionsausübung als hohem ethischen und verfassungsrechtlichen Gut ab, so gibt es gute Gründe für die höhere Stellung der Religionsfreiheit. Diese Gründe basieren nicht nur auf den muslimischen Wertvorstellungen und dem islamischen Menschenbild. Die bisherigen richterlichen Entscheidungen bis zum Kölner Urteil, die die Knabenbeschneidung als einen nicht strafbaren Tatbestand erkannt haben, hatten diese Abwägungsform als Entscheidungsgrundlage. Diese ethi-

sche Güterabwägung wird aus der Sicht der christlichen Kirchen in Deutschland und aus philosophischer Perspektive vertreten, wie Jürgen Habermas in seinem Artikel in der *Neuen Züricher Zeitung* konkretisiert hat. Das ist also nicht nur einmalige muslimische Sichtweise.

(4) Das Kindeswohl, wie es als ethische Norm für die Begründung einer Bestrafung der Beschneidung beinahe als Totschlagargument verstanden wird, ist nicht hinnehmbar. Denn der Begriff Kindeswohl lässt sich aus guten Gründen nicht positiv bestimmen, sondern muss in der ethischen Bewertung immer situativ und kontextbezogen sowie für den jeweils konkreten Einzelfall beurteilt werden. Deswegen sollten nicht nur medizinische Fakten, sondern auch kulturelle Phänomene und soziale Prozesse bei der Beeinträchtigung des Kindeswohls mitberücksichtigt werden. Wenn man in diesem Zusammenhang von einem Kindeswohlbegriff im breiteren Sinne ausgeht, so kann die Knabenbeschneidung nicht zwingend als eine medizinische Maßnahme bewertet werden, die gegen das beste Interesse des Kindes ist. Im Gegenteil, das Kind würde innerhalb der eigenen Religionsgemeinschaft Diskriminierungen und Ausgrenzungen erleben. Deswegen ist die Position, die Beschneidung beeinträchtigt zweifelsfrei das Kindeswohl, mit einem kategorischen Charakter und egalitären Anspruch nicht hinnehmbar und nur mit einem redundanten Kindeswohlverständnis vertretbar.

Ich komme zum Fazit. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Beschneidung für den islamischen Glauben, wie ich versucht habe darzustellen, und der realen Religionspraxis der Muslime in Deutschland sowie der hier vertretenen Argumente ist aus muslimischer Sicht für die Straffreiheit der Beschneidung von minderjährigen Jungen zu plädieren. Ebenso ist die Bewertung der Rechtswidrigkeit für diesen Tatbestand abzulehnen. Die Frage, ob eine solche straffreie Ausübung dieser elementaren Grundpflicht un-

bedingt einer gesetzlichen Regelung bedarf, scheint noch offen zu sein. Es gibt gute Argumente gegen die gesetzliche Regelung jedes Lebensbereichs, darunter auch der Knabenbeschneidung. Betrachtet man jedoch die öffentliche Diskussion mit ihrem polemischen Charakter und ihrer populistischen Rhetorik, so scheint eine Rechtssicherheit in diesem Bereich durch eine gesetzliche Regelung erforderlich zu sein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Applaus)

Prof. Dr. iur. Reinhard Merkel

Zur religiös motivierten frühkindlichen Knabenbeschneidung. Strafrechtliche und rechtsprinzipielle Probleme

(Folie 1)

Vielen Dank. Meine Damen und Herren, wir haben etwas zu wenig Zeit eingeräumt bekommen für die Erörterung all der Aspekte, die hier eine Rolle spielen. Zu vielen Dingen, auch denen, die schon von meinen beiden Vorrednern angetippt worden sind, würde mir etwas einfallen, aber das werde ich ignorieren und auf die Diskussion hinterher verschieben.

(Folie 2)

Am Anfang möchte ich Ihnen knapp vorführen, wozu ich etwas sagen will. Ich bin gebeten worden, als Strafrechtler etwas dazu zu sagen. Ich bin Strafrechtler, aber auch Rechtsphilosoph und werde eher in der letzteren Perspektive die gewichtigeren Aspekte dessen, was ich zu sagen habe, formulieren. Der Kern des rechtlichen Problems liegt nämlich nicht im Strafrecht. Die Frage nach der Rechtswidrigkeit der frühkindlichen Beschneidung ist primär eine Frage des Verfassungsrechts und nachrangig auch eine Frage des Familienrechts. Aber das Verfassungsrecht ist, wie die Juristen sagen würden, die *Sedes materiae*.

Da gibt es die Religionsfreiheit, die Religionsausübungsfreiheit, Artikel 4 Absatz 2 des Grund-

gesetzes (ich habe ein Fragezeichen dahintergemacht), und natürlich die Erziehungsfreiheit, das Sorgerecht der Eltern, ebenfalls ein Grundrecht, Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes. Wenn man diese Perspektive einnimmt, hat man auch auf die Grenzen des Sorgerechts zu schauen: das Kindeswohl.

Nach positivem Recht – so viel möchte ich vorwegnehmen – komme ich zu dem Ergebnis, dass die frühkindliche Knabenbeschneidung rechtswidrig ist. Dann erst beginnt das für mich eigentliche und gewichtigste Problem, und das ist ein Problem der Rechtspolitik. Am Ende möchte ich eine Hand voll Empfehlungen an den Gesetzgeber formulieren, in denen Bedingungen und Grenzen der Legitimation frühkindlicher Beschneidungen festgehalten werden sollen.

(Folie 3)

Zum Strafrecht. Das meiste, was ich Ihnen sagen möchte, habe ich auf diese Folien geschrieben – nicht, weil ich es nicht frei formulieren könnte, sondern weil ich mich an den Zeitrahmen halten möchte.

Für die rechtliche Beurteilung der frühkindlichen Beschneidung ist das Strafrecht nur eine sekundäre Normenordnung. Es enthält den einschlägigen Tatbestand (§ 223 StGB: Körperverletzung) und ordnet gegebenenfalls die gravierendste Rechtsfolge, nämlich Strafe an.

Kern des Sachproblems ist aber eine andere Frage, nämlich, ob die Beschneidung rechtswidrig ist. Die Antwort darauf ist nicht primär Sache des Strafrechts, sie entscheidet sich vor allem nach den Regeln des Verfassungsrechts und, davon abhängig, des Familienrechts.

Das Strafrecht hat solche vorrangigen Entscheidungen in anderen Teilen der Rechtsordnung zu akzeptieren und vorauszusetzen. Der Staat kann selbstverständlich nicht mit Strafe bedrohen, was nach irgendeiner seiner außerstrafrechtlichen Normen rechtens ist.

(Folie 4)

Damit komme ich zu dem eigentlichen rechtlichen Problem, dem Verfassungsrecht. Dazu wird der Kollege Höfling nachher noch eingehend etwas sagen; ich betrachte das nicht primär in der Perspektive der Verfassungsdogmatik, sondern unter dem Blickwinkel des Rechts-theoretikers. Die Freiheit der Religionsausübung ist das meistbemühte Grundrecht gewesen (jedenfalls vonseiten der Politiker), das in einer Kollision gesehen wird mit dem Grundrecht des Neugeborenen auf Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit. Das ist aber irrig, das will ich Ihnen knapp und apodiktisch sagen. Es gibt kein einziges Freiheitsrecht, welcher Art und welchen Gewichts auch immer, das die Befugnis gewährt, unmittelbar in den Körper anderer Personen einzudringen. Das ist nicht erst das Ergebnis einer Abwägung; auch eine solche kommt von Anfang an nicht in Betracht.

Es wäre bizarr, hätten Religionsgemeinschaften eine autonome Definitionsmacht, wann und wie sie die Körper von Personen ohne deren Einwilligung verletzen oder auch nur ein Räsonieren darüber (gegebenenfalls mit offenem Ausgang) verlangen dürfen.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Selbstverständlich gibt es Rechte, Körper anderer zu verletzen. Das sind Notrechte, die Notwehr zum Beispiel und in engen Grenzen auch der Notstand. Ein Freiheitsrecht, autonom zu entscheiden und nur wegen dieser Autonomie die Befugnis gewährt zu bekommen, in den Körper anderer Menschen einzugreifen, gibt es nicht. Die Religionsfreiheit spielt daher für die Klärung unseres Problems keine direkte und keine eigene Rolle.

(Folie 5)

Sehr wohl eine Rolle – und das ist der Kern des Problems – spielt das Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder, ihr Sorgerecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Hier liegt der Kern des Problems.

Die religiöse Erziehung der eigenen Kinder gehört ebenso wie deren Integration in eine Religionsgemeinschaft fraglos zum Sorgerecht der Eltern. Im Hintergrund spielt selbstverständlich die Religionsfreiheit der Eltern, zu entscheiden, welche religiöse Gemeinschaft das sein soll, eine Rolle. Aber die Macht, das für ihre Kinder zu definieren (etwa dass die Kinder beschnitten werden), können die Eltern allenfalls kraft ihres Sorgerechts haben.

Das Sorgerecht ist aber, anders als das der Religionsausübung, kein genuines Freiheitsrecht der Eltern. Es gewährleistet nicht primär die Autonomie der Eltern. Es ist ein treuhänderisches Mandat zur Pflege und Erziehung der Kinder, Pflicht mindestens so sehr wie Recht. Seine verbindliche Maßgabe ist deshalb das Wohl der Kinder, nicht die Autonomie der Eltern. Das Elternrecht, sagt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, ist wesentlich ein Recht im Interesse der Kinder. Die Eltern haben die Freiheit zur Erziehung, weil sie die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder haben und weil das natürlich die beste Methode ist, die Erziehung der Kinder im angemessenen Rahmen zu gewährleisten: sie den Eltern zu überlassen und nicht eine staatliche Agentur zur Erziehung einzuführen; das will selbstverständlich niemand. An dessen Wohl, am Wohl des Kindes, findet das Elternrecht daher seine zwingende Grenze.

(Folie 6)

Das Sorgerecht erlaubt sehr wohl moderate Eingriffe in die körperliche Integrität unmündiger Kinder. Ich erinnere mich, dass ich mit fünf Jahren einmal zum Friseur geschickt worden bin und meine Mutter etwas heimtückisch den Friseur angerufen hat, um ihm zu sagen, er möge mir die Haare sehr kurz schneiden. Ich bin heulend wie ein Schloshund aus dem Friseurladen gekommen. Selbstverständlich hatte meine Mutter das Recht, so etwas anzuordnen.

Aber: Jede Art von Gewalt gegen den kindlichen Körper, auch zu Erziehungszwecken, ist verbo-

ten. Das ist einfachgesetzlich in § 1631 BGB festgehalten.

Die Beschneidung ist rechtlich betrachtet ohne Zweifel ein gewaltsamer Akt gegen den kindlichen Körper. Kann die Zugehörigkeit eines Jungen zu der von den Eltern kraft ihres Sorgerechts bestimmten Religionsgemeinschaft nur mittels der Beschneidung beglaubigt werden, so entsteht ersichtlich ein Konflikt.

Die von den Eltern als Teil des Kindeswohls definierte Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft – und das Recht haben die Eltern, das nicht nur irgendwie mitlaufen zu lassen, sondern ausdrücklich als Wohl des Kindes zu definieren, dass es religiös integriert und erzogen wird – kollidiert mit dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt gegen seinen Körper.

(Folie 7)

Für die Lösung dieses Konflikts sind vor allem zwei Erwägungen maßgeblich.

(1) Wie gewichtig ist der körperliche Eingriff und wie gravierend sind seine Folgerisiken? Deswegen habe ich die Episode mit dem Haareschneiden aus meiner Biografie erzählt, das ist tief unterhalb der Trivialitätsschwelle. Ist das bei der Beschneidung etwa auch so?

(2) Gilt das Beschneidungsgebot für die jeweilige Religionsgemeinschaft als Bedingung der Integration von Jungen unabänderlich und zwingend?

Zum Letzteren möchte ich nichts sagen (Herr Latasch hat dazu etwas gesagt), außer meine Skepsis andeuten. Es gibt weltweit Zehntausende unbeschnittener jüdischer und viele Millionen unbeschnittener muslimischer Männer, deren Zugehörigkeit zu ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft weder ihnen selbst noch ihrer Umgebung zweifelhaft ist. Das zu leugnen hat keinen Sinn.

Vor diesem Hintergrund fällt es mir nicht leicht, an das schlechthin Unverhandelbare des Be-

schneidungsgebots zu glauben. Aber das liegt außerhalb meiner Zuständigkeit; ich lasse mich von Herrn Ilkic und Herrn Latasch belehren.

(Folie 8)

Zum Gewicht des Eingriffs, zur Eingriffstiefe und dem damit verbundenen Schmerz. Leider muss hier gesagt werden, mit allem schuldigen Respekt, aber auch in der erforderlichen Deutlichkeit, dass die landläufigen Versuche, Tiefe und Risiken des Eingriffs zu verharmlosen, ganz und gar unangemessen sind.

Ohne Anästhesie durchgeführt ist die Beschneidung für das Neugeborene nicht nur schmerzhaft, sondern qualvoll. Seit mehr als 20 Jahren gibt es für die zuständige Forschung an der hohen Schmerzempfindlichkeit Neugeborener keinen Zweifel. Auch fehlen dem Neugeborenen alle subjektiven Möglichkeiten, den Schmerz (etwa im Wissen um dessen Vorübergehen) zu relativieren. Sie und ich wissen, dass Schmerzen wieder aufhören. Ein Neugeborenes weiß das nicht. Sein Schmerz ist daher gravierender als ein verletzungsanaloger Schmerz bei Erwachsenen.

(Folie 9)

Nach meiner Kenntnis wird die große Mehrzahl der jüdischen Beschneidungen in Deutschland ohne Anästhesie durchgeführt. Das halte ich für rechtlich wie ethisch unakzeptabel.

Die Prozedur zieht erhebliche neuronale Veränderungen nach sich. Sie schreiben die qualvolle Erinnerung einem unbewussten Schmerzgedächtnis des Körpers ein. Das kann zu einer bleibenden Übersensibilität des Schmerzempfindens führen.

Nun könnte man natürlich – und Herr Latasch hat ja darauf hingewiesen – eine ausreichende Anästhesie zur Voraussetzung jeder Beschneidung machen. Aber eine wirksame Betäubung ist in diesen Fällen ungewöhnlich schwierig.

In einer im April dieses Jahres erschienenen Studie sagen australische Wissenschaftler im Zusammenhang mit Beschneidungen von Jungen, dass die analgetischen Cremes, die Herr Latasch auch erwähnt hat, nicht funktionieren und hoffnungslos untauglich für ihre Aufgabe sind. Wirklich effizient, sagen die beiden Wissenschaftler, wäre nur eine Vollnarkose. Sie ist aber für Neugeborene deutlich zu gefährlich. Die Penile-Block-Methode, die schon erwähnt wurde, funktioniert, hat aber einen Ausfall von 5 bis 10 Prozent, eine Wirkungslücke. Alle anderen Methoden sind entweder ineffizient oder haben Wirksamkeitslücken in einzelnen Fällen.

(Folie 10)

Grob unterschätzt werden nach meinem Eindruck meist auch die möglichen Folgen des Eingriffs. Experten vermuten hier eine erhebliche Dunkelziffer.

Einzelne Fälle katastrophaler Konsequenzen kennt man aber. Ihr relativer Anzahl an der Gesamtzahl der jedes Jahr weltweit vorgenommenen Beschneidungen ist extrem gering (ich rede von katastrophalen Konsequenzen, nicht den üblichen Komplikationen, die immer mal vorkommen können, aber gering gewichtig sind). Die absolute Zahl der katastrophalen Konsequenzen, zu denen ich gleich noch zwei Sätze sagen werde, geht gleichwohl in die Hunderte, vermutlich in die Tausende.

Wegen des Fehlens – und das ist der juristische Aspekt, der Blick auf dieses Problem – einer medizinischen Indikation zur Beschneidung liegen auch solche entfernten Gefahren außerhalb jenes Bereichs, den Strafrechtler „erlaubtes Risiko“ nennen.

Eine Studie des *Department of Pediatrics* der Stanford University aus dem Jahr 2009 listet 18 mögliche und typische Komplikationen auf (darunter natürlich auch die wenig gewichtigen).

(Folie 11)

Hier sehen Sie die Liste. Ich möchte nur auf die drei letzten gravierenden Komplikationen hinweisen: *necrosis of the penis*, Amputation der Glans oder auch des ganzen Penis und der Tod als Folge der Beschneidung.

(Folie 12)

Mir wurde gestern von einer Gruppe muslimischer Frauen dies hier zugeschickt. „Eltern gegen die Zirkumzision“ – nur zwei Beispiele, heißt es hier, Tragödien, die vor einer Woche im Irak/Kurdistan geschehen sind: Die Wunden beider Kinder entzündeten sich – das ist der Beginn des Nekroseprozesses am Penis, der gelegentlich auf genetische Dispositionen der Kinder zurückgeht, die man vorher nicht kennt – und die Ärzte entfernten daraufhin von beiden restlos den ganzen Penis.

Das ist eine verheerende Katastrophe. Es gibt dokumentierte Fälle; ein berühmter Fall ereignete sich in Kanada vor zwanzig Jahren, wo dem Jungen der Penis entfernt werden musste. Der Mann hat irgendwann Suizid begangen.

(Folie 13)

In der *Canadian Medical Association's Journal* erschien vor zehn Jahren dies hier. Es gibt immer wieder Berichte über Todesfälle, *Infant's death another nail in circumcision's coffin*. Hier wird gesagt: Die Eltern müssen auch über dieses extrem geringe Risiko aufgeklärt werden.

(Folie 14)

Ein anderer Fall aus dem letzten Jahr.

(Folie 15)

Das ist mir noch wichtiger: Diese Studie erschien vor zwei Jahren in einem amerikanischen wissenschaftlichen Journal über die geschätzte Zahl von Todesfällen in den USA jedes Jahr nach Beschneidungen, *lost boys*. Der erste Satz sagt: Ja, solche Todesfälle im Zusammenhang mit Beschneidungen kommen vor, auch in diesem Land, in Amerika, nicht nur in der afrikani-

schen Savanne, wo die Hygienebedingungen schwieriger und problematisch sind.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass ungefähr 117 neonatale beschneidungsverbundene Todesfälle jährlich in den Vereinigten Staaten vorkommen. Das ist eine ausführliche Studie, die ein komplexes statistisches Modell entwickelt. Beglaubigen kann ich das nicht. Aber ignorieren kann man diese Dinge nicht.

(Folie 16)

Die rechtliche Konsequenz und dann das wirkliche Problem für mich: die Rechtspolitik.

Die Konsequenz aus all dem erscheint mir offensichtlich: Allein nach positivem Recht beurteilt ist die Beschneidung unerlaubt – das auch zur Verteidigung des Landgerichts Köln. Das Landgericht Köln ist nicht zuständig, nicht befugt, rechtspolitische Erwägungen anzustellen, es hat das geltende Recht anzuwenden.

Nehmen wir einmal hypothetisch für eine Sekunde an, heute käme eine hier noch unbekannte Religionsgemeinschaft mit dem sonst nirgendwo üblichen Brauch des rituellen Knabenbeschneidens nach Deutschland, so würde ihr das auf der Stelle verboten.

Und nun kommen die schwierigeren Aspekte: Und ginge es dabei um einen rein muslimischen Ritus, so hätte der Bundestag auf das Kölner Urteil wohl nicht mit einem Entschließungsantrag wie dem vom 19. Juli reagiert, das ein ganz ungewöhnliches Instrument des Parlaments ist. Aber die Beschneidung ist ein uralter konstitutiver Brauch des Judentums, und damit ist das in Wahrheit gewichtigste Problem benannt, und das ist eines der Rechtspolitik.

(Folie 17)

Die deutsche Politik hat wegen des von Deutschen begangenen scheußlichsten Massenmordes der Geschichte eine weltweit singuläre Pflicht zur besonderen Sensibilität gegenüber allen jüdischen Belangen. Daran ist nicht zu rüt-

teln und das muss nicht eigens beglaubigt werden. Die Beschneidung ist ersichtlich ein solcher Belang von besonderem Gewicht.

Hier liegt der eigentliche, der schwierigste normative Konflikt. Und dieser Konflikt zwingt ebenfalls zu einer Art Abwägung, einer rechtspolitischen. Das Problem allein nach positivrechtlichen Kriterien zu beurteilen griffe zu kurz. Aber die Pflichten, die hier kollidieren, sind in Wahrheit inkommensurabel.

(Folie 18)

Nach welchen Kriterien welcher Vernunft ließe sich das politische Gebot der besonderen Sorge um jüdische Belange in Deutschland eigentlich abwägen mit dem verfassungs- und menschenrechtlichen Gebot, alle Kleinkinder, auch die jüdischer Eltern, vor erheblichen Verletzungen zu schützen, die ihnen vorsätzlich beigebracht werden? Natürlich ist das eine vorsätzliche Verletzung, die Beschneidung, natürlich wird sie absichtlich vorgenommen.

Und damit erweist sich das Dilemma als eine Art rechtspolitischer Notstand für die Politik. Wie er rundum befriedigend zu lösen wäre, ist nicht zu sehen, jedenfalls nicht für mich.

Wie ihn der Gesetzgeber zu lösen gedenkt, hat er angekündigt. Das will ich hier nicht weiter kommentieren. Aber ich möchte abschließend einige Postulate formulieren, die der Gesetzgeber bedenken sollte.

Lassen Sie mich vorweg etwas festhalten, was ein sehr problematischer Aspekt an diesem zu erwartenden Gesetz ist und sein wird. Es ist im Kern der Sache nach ein jüdisch-muslimisches Sonderrecht. Das ist eigentlich ein Sündenfall des Rechtsstaates, aber dahinter steht dieses Problem und das ist ein extrem gewichtiges Problem, das ich eben versucht habe zu skizzieren.

(Folie 19)

Beschneidungen ohne hinreichend wirksame Anästhesie dürfen nicht erlaubt werden, und diese muss hinreichend wirksam sein. Es reicht nicht, eine Creme aufzutragen, die nicht funktioniert. Das kann nicht genügen. Wegen der besonderen Schwierigkeit einer solchen Betäubung muss sie speziell geschulten Anästhesisten vorbehalten bleiben.

Die Beschneidung selbst sollten nur medizinisch besonders geschulte und entsprechend zertifizierte Personen vornehmen dürfen. Man muss es wohl nicht nur den Ärzten überlassen, aber wer als Mohel das macht, muss vorher eine Prüfung abgelegt haben; ich bin froh, dass ich da im Konsens mit Herrn Latasch bin. Einen Klinikvorbehalt – das klinische Setting als Umgebung, in der allein das durchgeführt werden darf – sollte der Gesetzgeber immerhin erwägen wegen der erheblichen Komplikationsrisiken, die damit verbunden sind.

Was bisher höchst unzulänglich, wenn überhaupt, passiert: Die Eltern des Kindes müssen über die Tiefe des Eingriffs und über dessen mögliche Folgen, auch über die sehr unwahrscheinlichen, aufgeklärt werden. Das schließt die Aufklärung über die statistisch winzigen Todesrisiken mit ein. Das entspricht im Übrigen der Rechtslage bei anderen gewichtigen Körpereingriffen, die medizinisch nicht indiziert sind.

(Folie 20)

Zu möglichen psychosexuellen Folgen habe ich noch nichts gesagt, obwohl es dazu viele Studien gibt. Die Diskussion ist schwer zu führen, weil sich zig Leute melden und mit ihren persönlichen Erfahrungen über die Sexualität kommen; das gehört aber nicht in die Debatte. Aber mögliche psychosexuelle Folgen sollten in eingehenden Studien erforscht werden. Sobald sich hierüber eine vorherrschende wissenschaftliche Meinung gebildet hat (was derzeit nach meiner Kenntnis nicht der Fall ist), müssen die Eltern

über die entsprechenden Resultate ebenfalls aufgeklärt werden

Für besonders schwere Komplikationen nach frühkindlichen Beschneidungen sollte es eine gesetzliche Meldepflicht geben. Jedenfalls erfassen müsste diese Meldepflicht Penisamputationen, Todesfälle und gravierende Notoperationen, die nach einem Beschneidungseingriff medizinisch erforderlich werden. Vielen Dank.

(Applaus)

Prof. Dr. Wolfram Höfling

Die (medizinisch nicht indizierte) Zirkumzision aus grundrechtsdogmatischer Sicht

(Folie 1)

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass Herr Merkel das Verfassungsrecht in die ihm gebührende Rolle gesetzt hat. Ich stimme mit ihm auch darin überein, dass zentrale Maßstabnorm der Debatte das Elternrecht ist. Aber dann glaube ich, Herr Merkel, hören die Gemeinsamkeiten weitgehend auf. Ich komme zu einem grundsätzlich anderen Ergebnis und werde auch versuchen, die Debatte etwas zu entdramatisieren. Das scheint mir sinnvoll zu sein.

(Folie 2)

Das Grundrechtsterrain, auf dem sich die Debatte bewegt, ist unübersichtlich; das haben die Debattenbeiträge gezeigt. Das Konfliktfeld ist mindestens pentagonal; wir können hier also mindestens fünf Akteure verorten, alle – außer dem Staat – mit eigenen Grundrechtspositionen. Wenn ich diese in Beziehung zueinander setze und das Ihnen nur etwas erkläre, würde ich meine Zeit noch weitaus mehr überschreiten als meine Vorgänger (außer Herrn Ilklic). Ich werde daher nur etwas zu den grundrechtsdogmatischen Grundstrukturen sagen.

Wenn der Staat – das ist meine Prämisse – einschränkend-regulierend in die Beschneidungspraxis eingreift, dann trifft er auf die Abwehr-

rechte aller dort genannten Akteure mit Grundrechtsstatus. Dazu muss ich jetzt doch etwas sagen (obwohl ich es Ihnen eigentlich ersparen wollte), weil Herr Merkel zu Beginn eine andere Prämisse formuliert hat, nämlich dass grundrechtliche Freiheit nicht da sei, wo sie sich darin äußert, in körperliche Integrität eines anderen überzugreifen. Wenn das so einfach wäre, müssten wir nicht diskutieren, es gäbe keinen Rechtfertigungszwang für den Staat, regulierend einzugreifen, weil er, wenn er so etwas macht, überhaupt nicht auf grundrechtlich geschützte Freiheit trifft.

Was Herr Merkel vorgetragen hat, ist eine besondere Form enger Tatbestandstheorien, die es auch unter Verfassungsrechtlern gibt, die ich aber nicht vertrete und viele andere Leute auch nicht, weil sie nämlich dazu führen, dass die große Errungenschaft rechtsstaatlicher Freiheit verloren geht: dass derjenige, der Freiheit zu beliebigem Verhalten in Anspruch nimmt, sich dafür nicht rechtfertigen muss, sondern jede Beschneidung grundrechtlicher Freiheit, die der Staat vornimmt, einem grundrechtlichen Rechtfertigungsdruck unterworfen ist. Das erst führt zu transparenten Argumentationsstrukturen und dazu, dass wir uns über die gegenläufigen Positionen wirklich vergewissern können.

Deshalb der Ausgangspunkt: Wenn der Staat hier reglementierend vorgehen will, greift er in grundrechtliche Positionen ein. Die wichtigste davon – und da bin ich wieder in Übereinstimmung mit Herrn Merkel – ist das elterliche Erziehungsrecht. Darauf werde ich mich auch in meinen Ausführungen beschränken.

(Folie 3)

Die erste kleine Skizze kann ich Ihnen jetzt nicht ersparen. Die Debatte der letzten Wochen ist davon geprägt, dass vorschnell die Position, die ich oben mit der Normalkonstellation umschrieben habe, aufgegriffen wird. Diese ist so: Wenn der Staat etwas reglementiert und damit in die Freiheit eingreift (Grundrechte als Abwehrrech-

te), das aber tut, um jemanden zu schützen, dann erfüllt er eine Doppelfunktion: die Doppelfunktion, die den Grundrechten zukommt, zu schützen und zu achten. Und dann ist er in einer schwierigen Konstellation. Er schützt durch Eingriff. Die Normalkonstellation ist in der Tat so – und entschuldigen Sie die Terminologie – in der Grundrechtsdogmatik: Der Grundrechtsträger, der seine Freiheit auf Kosten eines anderen auslebt, ist der Störer; der, der davon negativ betroffen ist, weil ihm ein Teil seiner grundrechtlich geschützten Rechtsgüter verloren geht, ist das Opfer.

Das ist die Normalkonstellation. Daraus ergibt sich für den Staat immer ein schwieriges Abwägungsproblem zwischen Übermaß und Untermaß (das will ich Ihnen nicht zumuten). Wir haben allerdings hier eine Situation, die ich mit der elternrechtlichen Sonderprägung dieses Dreiecksverhältnisses umschrieben habe. Denn das ist das Exzeptionelle dieses Konflikte (die Beschneider oder Ärzte sind ja nur eingeschaltet im Auftrag der Eltern): dass die Beziehung zwischen Eltern und Kind (das ist die untere gestrichelte Linie, das müssen Sie sich nur mit Eltern und Kind vorstellen) selbst gegenüber dem Staat und als solches abwehrrechtlich geschützt ist.

Das ist etwas ganz anderes, als wenn jemand in der Anspruchnahme seiner grundrechtlichen Freiheit jemanden anders in seiner Ehre verletzt und der Staat diesen schützt und bei den anderen strafrechtlich oder sonst wie eingreift. Deshalb glaube ich – grundrechtsdogmatisch gesprochen –, geht es um dieses Elternrecht.

(Folie 4)

Das Elternrecht (darauf hat Herr Merkel schon hingewiesen) ist ein ziemlich kompliziertes Grundrecht. Ich habe Ihnen den etwas altertümlichen Wortlaut noch einmal niedergelegt. „... das natürliche Recht“, heißt es da, aber auch „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

Bei Herrn Merkel kam am Ende eine kleine Wendung, dass das Recht eigentlich nur da sei, weil die Leute eine Pflicht haben. Das scheint mir auch rechtstheoretisch eine sehr mutige Konstruktion zu sein, das Recht aus einer Pflicht zu begründen. Darüber können wir vielleicht privat einmal argumentieren; mir scheint, das kann man so nicht sagen.

Der Ausgangspunkt ist das natürliche Recht. Es geht hier allerdings nicht – das sei auch an die Katholiken gewandt gesagt – um Naturrecht. Das ist entstehungsgeschichtlich ganz klar, dass das damit nicht gemeint ist, sondern der natürliche Sachverhalt, dass Eltern Kinder zur Welt bringen. Da sind sie nun einmal, und sie sollen sich darum kümmern, und das ist auch ihr Recht.

Insofern ist (auch da hat Herr Merkel recht, und das können Sie überall lesen) das Elternrecht ein fiduziarisches Recht, ein dienendes, ein treuhänderisches Grundrecht, weil es nicht zum Belieben eingeräumt ist, sondern – daran kann kein Zweifel bestehen – im Interesse der Kinder und deren Entwicklung steht. Dann kommt der Begriff des Kindeswohls. Daran kann kein Zweifel bestehen, und das wird auch deutlich, indem der Text von der „Pflicht“ dazu spricht.

Das Bundesverfassungsgericht hat vor ein paar Jahren in einer aufsehenerregenden Entscheidung gesagt: Diese Grundpflicht ist nicht nur eine Grundpflicht gegenüber dem Staat, sondern eine Pflicht gegenüber dem Kind. Die Eltern haben die Pflicht, die Kinder zu erziehen und zu pflegen, und dem entspricht ein Recht der Kinder auf eine solche Pflege und Erziehung.

Nun kann man aber nicht hinwegdenken, dass diese Rechtsposition, die die Eltern haben, mit diesem natürlichen Recht, Bestimmungsmacht ist. Herr Böckenförde hat das vor langer Zeit schon einmal gesagt: Es ist Bestimmungsmacht über Personen. Damit werden diese Personen nicht Rechtsobjekte der Eltern, sondern bleiben

– auch das hat das Gericht gesagt – natürlich Rechtssubjekte. Aber es ist Bestimmungsmacht.

Um es ein wenig flapsig zu formulieren: Keiner, der kleine Kinder erzoget und gepflegt hat, kann sich das vorstellen, diese elterliche Erziehungsarbeit als tagtäglicher Übergriff in grundrechtliche Schutzgüter. Die sechs- oder sagen wir nur zweistündige Verurteilung, im Hause zu bleiben und nicht zu spielen, ist Übergriff in die grundrechtliche Selbstbestimmung der Person. Es geht eigentlich gar nicht anders, dass man Bestimmungsmacht als elterliche Erziehungsarbeit auch in Übergriff in grundrechtliche Schutzgüter macht. Das ist sozusagen gewollt. Und das Bundesverfassungsgericht hat sogar gesagt: Wir nehmen in Kauf, dass dabei sogar tatsächliche oder vermeintliche Nachteile zugunsten der Kinder bestehen.

Jetzt komme ich zum Kern des Problems. Das ist zwar Elternverantwortung, aber es bleibt dabei, dass die Elternverantwortung das Primäre ist. Das ist der abwehrrechtlich geschützte Raum gegenüber dem Staat. Der Staat kann das überwachen, das ist Satz 2 oben: „darüber wacht“ (auch das eine etwas altertümelnde Formulierung) „die staatliche Gemeinschaft.“ Natürlich kann er das überwachen. Die Frage ist allerdings: Wann darf er eingreifen, wo ist die Überwachungsgrenze erreicht?

Jetzt muss man noch einmal klarmachen: Wenn es eine abwehrrechtliche Position ist, dann muss davon etwas übrig bleiben. Dieser überwachende Staat, dieses Wächteramt bedeutet nicht, dass der Staat eine eigene Erziehungskompetenz hätte. Mitnichten. Es ist so – und das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts –, dass das elterliche Erziehungsrecht einen Deutungsprimat für die Eltern enthält. Sie bestimmen, was sie für das Wohl der Kinder halten. Der Staat kommt erst ins Spiel, wenn eine Missbrauchsgrenze überschritten ist. Ihm kommt also nur eine Unvertretbarkeitskontrolle zu. In diesem Freiraum sind die Eltern ab-

wehrrechtlich vor Interventionen des Staates geschützt.

Man kann das auch verfassungstheoretisch wenden: Dahinter steckt das Konzept des neutralen Staates. Es ist anzuerkennen, dass es unterschiedliche Kindeswohlkonzepte gibt: solche, die meinerwegen einem Sechsjährigen schon zutrauen, etwas Selbstbestimmung zu entwickeln, aber auch solche Erziehungskonzepte, die davon überzeugt sind, ihre Kinder in tiefverwurzelten Traditionen zu erziehen und dort hineinzugeben, und dazwischen gibt es vieles andere. Diese Pluralität von Erziehungskonzepten, das ist das, was das Grundgesetz anerkennt. Hinter jedem Erziehungskonzept steckt – ethisch gewendet – ein Konzept von gutem Leben. Und was berechtigt einen freiheitlichen Staat, in diesen Prozess der Realisierung unterschiedlicher Sorgerechtskonzepte und Kindeswohlkonzepte einzugreifen? Hat er die richtige Vorstellung vom guten Leben? Steht ihm das zu? Ich glaube nicht. Ganz und gar nicht in einem freiheitlichen Verfassungsstaat wie dem des Grundgesetzes. So kann man verfassungstheoretisch auch sagen: Es ist Folge der ethischen Neutralität des Staates, dass es diesen Vorrang, diesen Deutungsprimat der Eltern gibt, wie sie mit ihren Kindern umgehen.

(Folie 5)

Natürlich gibt es dabei Grenzen.

Wichtig erscheint mir, dass der Staat, wenn er glaubt, sein Wächteramt sei aufgerufen, bei Interventionen und in Grenzen möglichst neutralitätswahrend agiert, also nicht seinerseits Konzepte von gutem Leben in die Familien gibt. Wichtig wären objektive, möglichst neutralitätswahrende Kriterien. Zu sagen: Bei den Muslimen machen wir das, dulden wir das nicht, bei den jüdischen Mitbürgern dulden wir das und wenn neue kommen, erst recht nicht, das scheint mir hoch problematisch zu sein. Aber darum geht es auch gar nicht.

Ich habe versucht, die drei Kriterien zu benennen, die mir wichtig erscheinen, um bestimmte Grenzen zu machen. Dass die grundrechtlichen Schutzgüter und ohne Zweifel das grundrechtliche Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit etwas ist, was als Maßstabskriterium in Betracht kommt, daran kann aus meiner Sicht kein Zweifel bestehen. Drei Kriterien, die ich benannt habe – und man kann sich andere überlegen – seien hier aufgeführt:

(1) Die Intensität eines Übergriffs. Diesen kann man doppelt sehen: einerseits als Substanzverlust im wahren Sinne des Wortes des grundrechtlichen Schutzgutes, aber auch in der irreversiblen Demontage einer zukunfts offenen Entwicklung von Kindern. Das scheint mir sehr wichtig zu sein. Ein gängiges Beispiel: Eltern, die eine medizinische Behandlung bei vitaler Indikation verweigern (Stichwort Zeugen Jehovas), überschreiten diese Grenze, denn da ist alles weg: der Grund der Grundrechte, das Leben und die Zukunftsoffenheit. Das wäre ein Gegenbeispiel, wo das Wächteramt aufgerufen ist, wo sogar die Tatbestandsgrenzen erreicht sind. Das ist nicht mehr grundrechtliche Freiheit.

(2) Es geht auch darum, wie, in welcher Atmosphäre diese Übergriffe passieren. Wichtig ist die Modalität dieses Erziehungs- oder Pflegeverhaltens. Wie Herr Latasch oder Herr Ilkilich schon zu Recht gesagt haben, ist der Versuch der Parallelisierung der weiblichen Genitalverstümmelung mit dem Problem, mit dem wir es hier zu tun haben, völlig neben der Sache. Wer das nicht anerkennen will, verkennt in der Tat die Kontexte, um die es hier geht. Das primäre Ziel weiblicher Genitalverstümmelung ist Diskriminierung, ist Demütigung, und das ist in unserem Kontext nicht der Fall.

(3) Das Dritte habe ich vielleicht etwas kompliziert benannt, weil mir nichts Besseres eingefallen ist: defizitäre Kommunikabilität. Natürlich ist nicht jedes beliebige Elternverhalten, das sich darauf beruft, dass dies nun mal unser Sorge-

rechts- und Kindeswohlkonzept ist, damit frei von jeder staatlichen Kontrolle. Bei solchen sprunghaften Momententscheidungen – heute ein Zungenpiercing und morgen ein Subdermal, die gerade in sind (das ist mir eingefallen, als ich wieder in Berlin mit der U-Bahn gefahren bin) – würde ich sagen, dass das als ein ernsthaftes Erziehungskonzept schwer plausibel zu machen ist. Da billige ich dem Staat in der Tat zu, intervenierend einzugreifen. Das muss man absichten.

(Folie 6)

Ich komme zum Schluss. Wenn ich dies auf unser Thema überleite, dann glaube ich, dass die drei Kriterien nicht erfüllt sind oder im Positiven erfüllt sind zugunsten einer grundsätzlichen Zulässigkeit der Zirkumzision.

(1) Zum Intensitätskriterium: Natürlich gibt es diese Studien, Herr Merkel, und Sie haben ja noch ein paar neuere, jedenfalls für mich unbekannte ausgegraben. Das ist sehr wichtig. Aber wenn ich das sichte und die Diskussion sehe – ich nenne das einfach die Evidenz hunderter Millionen normaler Lebenswege von beschnittenen Männern –, dann müsste es doch Studien geben, Vergleichsstudien zwischen beschnittenen Ostamerikanern und nicht beschnittenen Briten, ob sich wirklich valide Traumatisierungsunterschiede ergeben. Zu den Traumatisierungstheoretikern, die jetzt auf den Plan getreten sind, muss ich Ihnen ehrlich sagen: Ich verstehe nicht, wie man versucht, diese Debatte mit solchen wenigen Bemerkungen wirklich zu beeinträchtigen. Das kann man nicht ernsthaft machen; da bräuchten wir schon etwas mehr.

(2) Zum Modalitätskriterium kann ich kurz sagen: Eingebettet in eine uralte traditionelle Kultur, Religion oder in einen familiären Kontext, ist das so weit entfernt von Demütigung und Diskriminierung, dass man das nicht vergleichen kann.

(3) Das Gleiche gilt auch für das Kommunikabilitätskriterium. Ernsthafter als diese Glaubensüberzeugung, wie sie uns eben dargelegt worden sind, kann elterliches Erziehungsverhalten im Blick auf Kinder kaum dargestellt werden.

Deshalb glaube ich grundsätzlich: Die Zirkumzision ist vom elterlichen Erziehungsrecht gedeckt. Deshalb wäre sie strafrechtlich gewendet eine wirksame Einwilligung und deshalb läge keine Körperverletzung vor. Dass dieses Urteil – auch wenn Herr Merkel sagte, in dem Punkt muss man es vielleicht verteidigen – als solches wirklich nicht verteidigt werden kann, liegt für jeden ernsthaften Juristen auf der Hand. Viel unterkomplexer kann man einen so schwierigen Fall, auf den die ganze Republik schaut, wirklich nicht behandeln. Ich muss es klar sagen: Der größte Vorwurf geht an die Staatsanwaltschaft in Köln. Dass dieser Fall nicht zum Oberlandesgericht gekommen ist, kann ich beim besten Willen nicht nachvollziehen. Das wird vielleicht anderernorts nachgeholt, sonst könnten wir uns diese Art von Diskussion heute sparen.

(Folie 7)

Die letzten Bemerkungen. Ich bin zwar für die grundsätzliche Anerkennung der Entscheidung für die Zirkumzision als vom Elternrecht umfasste Entscheidung. Gleichwohl ist es keine Selbstverständlichkeit. Insofern treffen wir uns, Herr Merkel, elterliches Erziehungsverhalten auch im Blick auf den Körper eines anderen – des Kindes – als legitim anzusehen. Wenn sich daher der Gesetzgeber zur Intervention entschließt – und zwar am besten im BGB im Bereich der Regelungen über die elterliche Sorge –, sollte er ein wenig an prozeduralen Regelungen klarstellen. Da treffen wir uns auch weitgehend. Wenn ich zum Beispiel die fachgerechte Beschneidungspraxis beschrieben habe und dann etwas von Selbstregulierung unter Rückgriff auf die Vorstellung der Religionsgemeinschaften gesagt habe, dann hat der Oberrabbiner vor zwei Tagen Entsprechendes angedeutet. Ob seine

Weigerung, über die Tropfen süßen Weins hinaus noch etwas machen zu wollen, das Ende der Debatte sein soll, darüber wird man noch einmal nachdenken müssen. Jedenfalls hätte ich damit kein Problem; es wäre sinnvoll, die beteiligten Religionsgemeinschaften in solche Regelungskomplexe, wie das denn in der Ausbildung sein soll, einzubeziehen.

Folgendes erscheint mir wichtig (das betrifft jetzt nicht den jüdischen Teil der Bevölkerung): Je älter die Kinder sind, umso eher kommt die Bedeutung eines natürlichen Vetorechts in Betracht. Insofern sollte jeder Arzt, wenn ein 13-Jähriger beschnitten wird und erkennbar einen Widerstand zutage treten lässt, dies respektieren und ist gut beraten, darauf Rücksicht zu nehmen. Das könnte man in Anlehnung an die Regelung im Gesetz über die religiöse Kindererziehung aufnehmen.

Auch das scheint mir wichtig zu sein: die Einwilligung beider Elternteile, mit denen man darüber gesprochen haben muss, in all den Facetten, von denen uns Herr Merkel einige vorgegeben hat.

Noch eins zum Schluss: Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass die Debatte in vielfacher Hinsicht eine Stellvertreterdebatte ist. Sie ist eine Stellvertreterdebatte über das, was wir an religiöser Abweichung eines Mainstreams von für viele nicht mehr nachvollziehbaren Handlungsformen anerkennen wollen. Was davon ist in unserer pluralen Gesellschaft akzeptabel? Meine Position haben Sie gehört. Es ist aber auch eine Stellvertreterdebatte über die Kinderrechte, die Position von Grundrechtssubjekten im Kleinstkindalter, und dahinter steckt die Stellvertreterdebatte darüber, was eigentlich der Staat an Einflussnahme auf familiäre Erziehungsprozesse leisten darf. Das sollten wir im Auge behalten. Die Debatte ist ernst genug, sie ist keine Komikerdebatte, wie die Kanzlerin dies zu charakterisieren pflegte. Es ist eine ernsthaf-

te Debatte, und als solche sollte sie geführt werden. Ich danke Ihnen.

(Applaus)

Prof. Dr. theol. Peter Dabrock

Sozialethische Gesichtspunkte der aktuellen Debatte um die religiös motivierte Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Jungen

Meine Damen und Herren, zum Abschluss sozialethische Gesichtspunkte der aktuellen Debatte um die religiös motivierte Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Jungen.

Die folgenden ethischen Überlegungen gehen von dem Grundgedanken aus, dass – wir haben es gerade erlebt – wir einerseits durch die Härte und die Kontroverse der juristischen Debatte hindurchmüssen, dass wir aber andererseits – und der Kollege Höfling hat das am Ende sehr deutlich gemacht – vor allem den Blick weiten und Fragen nach dem Zusammenleben, nach dem guten Leben stellen müssen, denn im Juristischen darf diese Debatte nicht stehen bleiben. Weiten wir diesen Blick, dann wird deutlich: In der Debatte geht es um viel mehr als um das unmittelbare Thema der Beschneidung. Auch das hat Herr Höfling am Ende gesagt. Diese Debatte ist eben im wahrsten Sinne des Wortes nicht nur eine Stellvertreter-, sondern eine symbolische Debatte, an der wir auf eine spannungsvolle und schmerzhaft Art und Weise versuchen, uns über die Grundlagen des Zusammenlebens in unserer pluralen oder (soll ich das Wort bringen?) unserer multikulturellen Gesellschaft klarer zu werden.

Das Zusammenleben in der modernen Gesellschaft wird in der Sozialethik an der Unterscheidung von Gerechtem und Gutem festgemacht. Grob gesagt bringt diese Unterscheidung zum Ausdruck, dass zwar alle nach ihrer Façon selig werden dürfen (das ist das Gute, was der Einzelne oder einzelne Lebensgemeinschaften, zum Beispiel religiöse, verfolgen), sie dabei aber

bestimmte Mindestanforderungen des Miteinanders zu beachten haben (das ist das Gerechte). Dem Gerechten ist zwar im Zweifel Vorrang gegenüber dem Guten zu geben, andererseits – und darin liegt die Sprengkraft in dieser Debatte – ist das Gerechte nicht einfach etwas fix Gegebenes, sondern hat sich aus der Fülle der Lebensformen entwickelt und ist durch sie ständig modifizierbar. Es ist nach vorne hin offen, wenn spätere Zeiten erkennen, dass zum allgemein gültigen Kernbestand (normativer Mainstream) des Lebens noch anderes hinzugehört, als es Generationen vor ihnen gesehen haben. Das Gerechte steht also immer wieder neu auf dem Spiel. Das vermeintlich Vernünftige ist nicht einfach gegeben, sondern immer neu aufgegeben, es ist neu zu finden und neu zu erfinden.

Und so verhält es sich genau in dieser Debatte. Offensichtlich gerät gegenwärtig eine inhaltlich und auch institutionell über Jahrzehnte eingespielte Verhältnisbestimmung zwischen dem Gerechten und Guten an dieser Frage der rituellen Beschneidung von nichteinwilligungsfähigen Jungen ins Wanken. Sie gerät ins Wanken, weil es nicht abstrakt um die Verhältnisbestimmung zwischen säkularem, weltanschaulich (aber nicht wert-) neutralem Staat und Religion im Allgemeinen geht. Es geht vielmehr darum, dass in der Mitte der Gesellschaft, die im Ganzen immer säkularer wird, zwei Religionsgemeinschaften angekommen sind, die ihren Glauben für die säkulare Mehrheit verstörend anders, leiblich einschneidend leben und bezeugen, und zwar anders, als es das Christentum tut, vor allen Dingen das bürgerliche Christentum. Mehr Säkularität und intensiverer Ausdruck einer als fremd erlebten Religion – in dieser Konstellation steckt offensichtlich viel Sprengstoff, wie an einem Urteil in die Luft gegangen ist, das wenig bis gar kein Verständnis für die existenzielle Bedeutung von Religion und Glauben hat.

Neben: Pro und Contra zur Beschneidung in dieser Debatte hängt nicht an der Unterschei-

dung säkular oder religiös. Aber dass die Debatte so intensiv geführt wird, das ist meines Erachtens diesem Hintergrund geschuldet.

Das Unverständnis vieler Säkularer (und auch einiger Religiöser) ist nachvollziehbar, war doch der säkulare Staat auf selbstbewusster werdende islamische Gemeinschaften zugegangen und hatte ihnen konfessionsgebundene Fakultäten, Departments und die Möglichkeit des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen angeboten. So erwarteten nicht wenige, dass Judentum und Islam sich nun anpassen. Aber das ist ein praktischer Fehlschluss und irritiert den etablierten Säkularismus, der seinen Frieden mit den beiden großen christlichen Kirchen gemacht hat. Wieso zeigen sich, so die Frage, Judentum und Islam so kompromisslos, obwohl doch nach dem verfassungspatriotischen Wertekanon so grundlegende Werte wie körperliche Integrität und Kindeswohl und dann noch kumuliert auf dem Spiel stehen?

Für Menschen dieser Religionen geht es jedoch um ein existenziell bedeutsames Zeugnis ihres Glaubens. Dieses als verhandelbares Brauchtum zu bezeichnen empfinden sie und andere als Ausdruck eines in der Dialektik der Aufklärung diagnostizierbaren Kulturimperialismus: „Passt euch an!“ Das war nicht nur die Überschrift einer in dieser Debatte sehr aktiven großen wirtschaftsnahen Tageszeitung, sondern ist ein vielfach zu hörender Ruf, der die Hilflosigkeit vieler Menschen – vor allem in schrillen Tönen im Internet zu finden – zum Ausdruck bringt.

Natürlich müssen sich Religionen und religiöse Bräuche infrage stellen lassen, nebenbei: Das geschieht in unserer Frage kräftig auch innerhalb von Judentum und Islam, darauf hatte Herr Merkel hingewiesen. Und zu diesen Fragen zählt sicher auch die Frage nach dem Männerbild und dem Verständnis von Macht. Natürlich gehört es auch zur offenen Gesellschaft, dass so manches im Netz verbreitete Unerträgliche de jure zu ertragen ist. Es gibt per se keine Fra-

getabus. Allerdings fördert es – und das ist sozialethisch ebenfalls nicht irrelevant – keineswegs eine Bereitschaft bei den Religionen, sich infrage stellen zu lassen, wenn religiösen Menschen nicht nur signalisiert, sondern explizit gesagt wird, dass eines ihrer entscheidenden Identitätsmerkmale als grausamer, zumindest krimineller Akt, als Missachtung des Kindeswohls, als Akt sexueller Gewalt, als Folterqual und als barbarischer Akt bezeichnet wird. Da ist es schon nachvollziehbar, sich diskriminiert zu fühlen. Wenn dann aber im kulturellen Gedächtnis dieser Glaubensgemeinschaft zudem eingeschrieben ist – und deswegen kann man nicht sagen: Stellt euch mal vor, irgendeine Sekte käme an –, dass sie ob dieses von ihr selbst als Auszeichnung erlebten Zeichens vielfach blutig verfolgt worden ist, dann steigert sich bei diesen Gläubigen das Gefühl bis zur Empörung oder tiefen Verletztheit.

Man ahnt des Weiteren, warum Muslime angesichts dieser Debatte plötzlich sehr genau den Unterschied hören, ob es heißt: „Der Islam gehört zu Deutschland“, oder: „Menschen, die den Islam praktizieren, Muslime gehören zu Deutschland“. Nicht an der theoretischen Debatte vor zwei Jahren, sondern an dieser existenziellen jetzt ruckelt sich zurecht, ob der Islam zu Deutschland gehört oder nicht.

Das ist keine theoretische, nicht mal eine bloß gruppenbezogene Frage. Denken Sie an die jüngsten Erhebungen zum Selbstverständnis von Menschen mit türkischem Migrationshintergrund in Deutschland. Religion ist vor allem der mittleren Generation enorm wichtig – und das ist die Generation der Leistungsträger, die schon rein ökonomisch Wesentliches für unsere Gesellschaft leistet. Religion ist ihr entscheidendes Identitätsmerkmal. Und das Warnzeichen aus dieser Studie lautet: Die religiöse Toleranz unter Menschen mit türkischem Migrationshintergrund nimmt ab. Wo Ursache und Wirkung liegen – ich weiß es nicht –, das gilt es zu prüfen. Dass die

Debatte zur Beschneidung auch in diesem sozial-ethisch relevanten Kontext zu verorten ist, ist aber evident. Sage keiner, dass er dies nicht sähe.

Der sich als strikt säkular erachtende Jurist wird sich mit diesen weichen Überlegungen, die ich vorgetragen habe, nicht zufrieden geben. Er wird vielleicht sogar die Wirkung der Debatte auf Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens bedauern, aber darauf insistieren, dass im Falle der Beschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen der nicht verhandelbare Kernbereich des Gerechten, ein Grundrecht, ein Menschenrecht (wie ein ehemaliger Kulturstaaatsminister hat verlauten lassen) verletzt sei. Kern der Fragestellung ist der gerade gehörte verfassungsrechtliche, nicht als kategorisch inkompatibel mit dem Kindeswohl zu behauptende Gesichtspunkt der Körperverletzung oder das erstrangig durch das Elternrecht der Erziehung dagegenstehende Recht.

Lassen Sie mich über das verfassungsrechtsdogmatisch von Herrn Kollegen Höfling für mich überzeugend Ausgeführte hinaus an einige Argumente in der Debatte erinnern, eher kommunikativer Art, die mich bis jetzt überzeugen, das Kindeswohl nicht als unvereinbar mit den ins Feld gebrachten religiösen Argumenten zu verstehen.

Ich übergehe dabei das an sich wichtige Argument, dass man in Religionen hineinsozialisiert wird und dass es ein schwerer Eingriff in die positive Religionsfreiheit jüdischer und muslimischer Menschen wäre, wenn die Beschneidung ihrer Kinder verunmöglicht würde (Eingriff in das Erziehungsrecht, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern, das die Kernfrage ist, wie Herr Höfling dargestellt hat). Ich übergehe auch die spitze Frage Robert Spaemanns, warum den emphatischen Verteidigern der Unversehrtheit des kindlichen Körpers das Thema Beschneidung aus religiösen Gründen erst im Jahre 2012 so wichtig geworden ist, obwohl es diese Praxis of-

fensichtlich schon seit Jahrtausenden gibt. Auch übergehe ich die in der Konsequenz abenteuerliche psychoanalytische Traumatisierungsthese, die darauf hinausläuft, dass jeder dritte Mann auf dieser Welt, weil beschnitten, traumatisiert sein müsste. Man kann auf diese spitzfindig bis böswillig gemeinten Punkte mit Recht antworten, dass das alles stimme, dass es hier sehr wohl Inkonsequenzen und Verspätungen gebe, aber dass nun eben die Zeit für einen Wandel gekommen sei. Umgekehrt sind diese rhetorischen Stachel Indizien, dass der jetzigen Debatte noch etwas sehr Artifizielles und künstlich Aufgeregtes innewohnt.

Ich möchte mich stattdessen an einem Debattpunkt aufhalten, der den Ethiker vordergründig beunruhigt, das nüchterne Verständnis des Menschlich-Allzumenschlichen, das sich in der protestantischen Sozialethik findet, aber eher bestätigt. Uns fehlt für ein gesicherteres ethisches und juristisches Urteil eine solide Grundlage medizinischer Daten. Das ist uns gerade hier noch einmal vorgeführt worden. Könnten wir sicher sagen, die Beschneidung ist medizinisch ganz unproblematisch, dann hätten vielleicht noch viel mehr Menschen den Eindruck, dass die Entscheidung für oder gegen eine Beschneidung an Kindern aus religiösen Gründen eine Frage des ästhetischen oder vor allem eben religiösen Geschmacks sei. Und umgekehrt: Wüssten wir sehr klar, dass selbst eine lege artis durchgeführte Beschneidung massive Traumatisierungen und Nebenwirkungen zur Folge hätte, wäre die gegenteiligen Konsequenzen zu erwarten. Aber so ist es nicht. Wir haben viele Studien, wir haben allerlei Empfehlungen. Aber von außen beobachten wir einen Streit der Schulen, deren Publikationen offensichtlich von den entweder religiös oder säkular motivierten Ambitionen ihrer Verfasser geprägt sind. Die einen reden von schweren Traumata, die anderen von zahlreichen Nebenwirkungen (ohne zu diskutieren, ob diese auch bei lege artis durchgeführten Zirkumzisionen eintreten), die dritten von

medizinischen Vorteilen und Public-Health-Empfehlungen, die aber bekanntlich für andere Weltgegenden gegeben wurden. Da kann man erbitterte methodologische Streitereien über Studiengrößen, Studiendesigns und Messgrößen beobachten (lesen Sie das, was nach der wichtigen dänischen Studie im *Journal of Epidemiology* passiert ist). Das alles ist sehr misslich.

Wenn eine nicht von Interessen geleitete Datengruppe kaum zu finden ist, wie geht man dann mit diesem Interimszustand um? Offensichtlich kann man nicht mit der Evidenz von diesen schweren Traumatisierungen sprechen, wie es Putzke und andere gerne hätten. Dann zeigt sich aber wiederum: Die Frage ist auf einer anderen Ebene als der rein strafrechtlichen zu beantworten. In nicht wenigen Ethiken gilt der Grundsatz: Im Zweifelsfall zählt das Recht des Schwächsten, sind vulnerable Personen vorrangig zu beachten. Das ist hier offensichtlich das Kind. Aber in welcher Hinsicht? Und mit welchen vorrangigen Interessen? In seiner körperlichen Integrität oder als Kind der Eltern, die das Recht haben, dieses Kind religiös zu erziehen? Bedenken Sie: Religiöse Erziehung ist für einen religiösen Menschen der Inbegriff eines guten Lebens, also nicht irgendeine nebensächliche Angelegenheit. Meines Erachtens kann aber auch ein säkularer Mensch verstehen, dass die für viele Säkulare so fremde Religiosität von Judentum und Islam das Innerste ihres Lebens, das sie selbstverständlich ihren Kindern von Anfang an weitergeben wollen, tangiert und dass es für sie eine schwere Verletzung des Wohls des Schwächsten darstellt – also ihres Kindes, das sie erziehen wollen – [wenn sie dies nicht könnten], das kann meines Erachtens auch ein säkularer Mensch verstehen. Es würde jedenfalls schon helfen, dass man der anderen Seite nicht einfach unterstellt, sie hätte das Kindeswohl nicht im Blick. Hier haben, glaube ich, alle das Kindeswohl im Blick, es geht um das Verständnis des Kindeswohls. Dieses ist nicht so einfach de-

finierbar, wie es die im Namen der Aufklärung auftretenden Positionen gerne behaupten.

Ich komme zum Fazit und einem kurzen rechtspolitischen Ausblick.

1. Es wird bunter, aber auch spannungsvoller.
2. Es muss viel gelernt werden auf allen Seiten, inhaltlich und im Stil.
3. Es ist nach guten, nicht schlechten, nach lebhaften und nicht unzumutbaren rechtspolitischen Kompromissen zu suchen, auf allen Seiten.

Ich nenne einige Kriterien, die zu solchen Kompromissen beitragen können (hier schließe ich mich Herrn Höflings Einschätzung an). Zunächst schließe ich ein, dass die informierte Zustimmung nach Aufklärung gegeben sein muss. Es geht um den Ausgleich zwischen medizinischen und rituellen Gesichtspunkten. Das heißt für mich:

- hygienisch lege artis; ob man Klinikvorbehalt oder Klinikstandard sagen muss, darüber kann man debattieren.
- Fortbildung und Zertifizierung nichtmedizinischer Beschneider. Dies wurde vorgestern von Oberrabbiner Yona Metzger schon so angedeutet. Wenn ich es recht verstanden habe, hat er nicht gesagt, dass es überhaupt keine Analgesie gibt; er hat sich nur gegen die Vollnarkose ausgesprochen. Zu erfolgen hat eine nachgewiesene wirkungsvolle schmerztherapeutische Maßnahme nach den Kriterien der Medizin. Wir wissen, dass es in der Medizin Standards, mit denen nachgeprüft werden kann, ob eine Maßnahme wirkungsvoll ist. Da sind die Religionen in der Bringschuld.
- Gewissensvorbehalt für Ärzte, die diesen Wahleingriff nicht durchführen wollen
- Zustimmung beider Sorgeberechtigten (ich habe nicht gesagt: beider Eltern, sondern beider Sorgeberechtigten, um die veränderten

Familienkonstellationen in unserer Gesellschaft im Blick zu haben)

- Ich finde Herrn Höflings Gedanken eines Vetorechtes für ältere Jungen sehr nachvollziehbar. Wie ich es aus dem Medizindiskurs kenne, kann das durchaus viel früher sein als das Alter, das Sie genannt haben.

Die anhaltende Debatte zeigt: Worum es hier geht, ist die Frage nach dem Verhältnis einer insgesamt immer säkularer werdenden Gesellschaft zu Islam und Judentum als zwei Religionen, die Teil der Gesellschaft, in der Mitte der Gesellschaft sind. Inhalt und Art der Debatte sind ein Auftrag an das Parlament, nach gesellschaftlichem und nach Rechtsfrieden zu suchen. Das ist sein Auftrag, und nicht einer für das Verfassungsgericht. Ich finde es beunruhigend, wenn ausgerechnet aus dem Parlament bisweilen gen Karlsruhe gerufen und geblickt wird. Das Parlament als politische Repräsentanz unserer Gesellschaft ist gefordert, klug nach demokratisch wie rechtsstaatlich tragfähigen Kompromissen bald, aber vor allen Dingen klug zu suchen. So viel Chuzpe muss es haben. Vielen Dank.

(Applaus)

Diskussionsrunde

Prof. Dr. med. Christiane Woopen

Hiermit eröffne ich jetzt die Debatte innerhalb des Ethikrates. Ich bitte das Publikum, das die Gepflogenheiten der öffentlichen Sitzung beim Ethikrat nicht kennt, um Verständnis dass wir es bei dieser Art von Veranstaltung nicht beteiligen können, anders als beim Forum Bioethik oder der Jahrestagung, wo es immer Einheiten für die Publikumsbeteiligung gibt. Das tut mir sehr leid, aber wir müssen diese Debatte tatsächlich auf den Ethikrat beschränken.

Prof. Dr. iur. Edzard Schmidt-Jortzig

Ich stimme den Vorabeeschätzungen zu, dass es sich hier nicht vorrangig um eine juristische, auch nicht – bei aller Wichtigkeit – verfassungsrechtliche, sondern um eine ethische und rechtspolitische Frage handelt. Gleichwohl bezeichnet das Verfassungsrecht genauer das Feld, auf dem sich die Debatte abzuspielen hat. Da habe ich sowohl Herrn Merkel als auch Herrn Höfling voll zuzustimmen: Hier geht es um einen Konflikt zwischen dem Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz und dem natürlichen Recht der Eltern, auch auf die religiöse Erziehung der Kinder entscheidend Einfluss zu nehmen, und der körperlichen Unversehrtheit des Kindes. Wenn wir uns darüber einigen, ist schon eine Menge gewonnen. Denn das Recht der Religionsgemeinschaften hier mit einzubeziehen hat erst in einer zweiten Reihe Berechtigung.

Im Übrigen stimme ich Herrn Kollegen Höfling hundertprozentig zu, was seine grundrechtsdogmatischen, aber auch seine Abwägungsüberlegungen anbetrifft. Es ist ja ganz schön, wenn Juristen einmal vorführen, dass sie einig sind, und nicht gleich Meinung gegen Meinung aufbauen, weil dann möglicherweise der Eindruck entsteht, vieles sei fürchterlich strittig. An diesem Punkt sind, entgegen manchen Andeutungen von Herrn Merkel aus dem Verfassungsrecht, die Dinge doch sehr viel eindeutiger. Nur in der Abwägung haben wir sicherlich unterschiedliche Möglichkeiten.

Alle Überlegungen, die bei Herrn Höfling, Dabrock und Latasch aufkamen, sind mir sehr nah. Mir scheint es aber noch wichtig, auf einen Punkt hinzuweisen, der vielleicht für den Hintergrund wichtig ist.

Wer wie Sie, Herr Merkel, so zentral mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes argumentiert und sagt, alles, was daran etwas beschränken könnte, ist von vornherein in der Defizitposition und müsste seine Begründung

liefern – eine solche Position verkennt, dass das Kind, aber auch der Mensch schlechthin nicht nur ein körperliches Geschöpf ist, sondern auch ein geistig-seelisches Wesen und deswegen hier die Entscheidung getroffen ist, dass das, was das geistig-seelische Wohl des Kindes ist (jedenfalls bis zu einer gewissen eigenen Mündigkeitsgrenze), von den Eltern bestimmt wird. Das kann einem als Rationalisten herzlich gegen den Strich gehen, dass man, selbst im Besitz der Weisheit, wie es denn für das fremde Kind am besten wäre, sich dem Elternbestimmungsrecht der wirklichen, natürlichen Eltern des betreffenden Kindes gegenüberstellt. Ich habe gesehen, dass das Bundesverfassungsgericht diese schöne Formulierung übernommen hat, und möchte das Zitat ausdrücklich unterstreichen: „Die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.“

Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Das ist die Entscheidung von Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz. Bis zu der eigenen Entscheidungsmündigkeit, wo immer die liegen mag, bei den unterschiedlichen Lebensbereichen für das Kind sind es die Eltern. Die grundsätzliche Frage ist – das ist mehrfach deutlich geworden –, ob es stattdessen der Staat sein dürfte, der es besser weiß, oder ob er dieses grundsätzliche Lebensrisiko und Schicksal dort belässt, wo es nach dem klugen Grundgesetz, aber auch nach den natürlichen, den familiären Verhältnissen liegt. Hier glaube ich, noch einmal daran erinnern zu müssen: Rationalität im Sinne eines Besserwissens gegenüber denen, die unmittelbar betroffen sind, ist hier nicht am Platze.

Wolf-Michael Catenhusen

Ich bin dankbar für diese Diskussion, weil sich in den praktischen Konsequenzen eine für mich positive, aber auch überraschende – ich hätte mir das vor einer Woche nicht so vorgestellt – gemeinsame Konsequenz im praktischen Hand-

lungsbedarf herausgestellt hat. Im Grunde könnte man heute in drei, vier Punkten einen Konsens in der Frage des Handlungsbedarfs im Ethikrat feststellen. Das passiert unter uns sehr selten; dafür brauchen wir manchmal ein halbes Jahr.

Die Schlüsselfrage ist für mich die Frage, ob das Elternrecht auf Erziehung und Pflege, das ich nachhaltig unterstütze und für relevant halte, auch Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit eines unmündigen Kindes einschließen kann und darf. Hier ist unsere Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten immer sensibler und zurückhaltender geworden, nicht nur bei der Frage der Gewalt, sondern zum Beispiel auch bei der Frage, die wir diskutiert haben: der Intersexualität. Auch beim Ethikrat werden bestimmte Dinge, die vor zehn Jahren noch Elternrecht zu sein schienen – nämlich zum Beispiel die Vorentscheidung über die sexuelle Identität von Kindern zu treffen –, in den Bereich der Mitwirkung und Selbstbestimmung des betroffenen Kindes selbst gerückt.

Natürlich geht es in der Abwägungsfrage auch um die Frage einer seelisch-kulturellen Identität dieser Kinder, die in einem bestimmten religiösen und sozialen Kontext aufwachsen. Deshalb stellt sich nicht die Frage der Strafbarkeit. Aber haben wir nicht aufgrund dieses Konfliktes, den man nicht wegdiskutieren kann – nämlich dass es hier um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines unmündigen Kindes geht –, eine Pflicht, die Eingriffstiefe und die Folgen des Eingriffs nach bestem Wissen und Gewissen zu minimieren?

Ich möchte die praktischen Dinge, die gesagt worden sind, nicht wiederholen. Das wäre eine Frage, wo sich die Gesellschaft Gewissheit verschaffen möchte und sollte. Nur scheint diese Diskussion nicht erst in Deutschland begonnen zu haben. Es gibt auch das Beispiel Schweden; ich weiß nicht, ob es hier jemanden gibt, der sich darüber auskennt. Da soll es Regeln ge-

ben, die aber nicht funktionieren, wie mir gesagt wurde. Daraus kann man vielleicht lernen. Ich glaube, dass man diese Regeln unter Beteiligung der Religionsgemeinschaften, aber auch unter breiter Nutzung medizinischer Fachkenntnisse aufstellen sollte.

Ich nehme das so ähnlich wie Peter Dabrock wahr: Es ist schon eine merkwürdige Diskussion, dass je nach Herkunft und Zuordnung dieser medizinischen Expertise zum Teil unterschiedliche Dinge herauskommen.

Eine letzte Bemerkung: Natürlich ist die Frage Vorhaut und Hygiene ein wichtiges Thema für die Weltgesundheitsorganisation. Aber ist das ein zwingendes Argument, es schon nach der Geburt zu machen? Ich glaube, auch in Amerika wird die Frage nach acht Tagen wahrscheinlich bei den nichtreligiösen Amerikanern nicht so stringent gesehen, sondern sie werden vermutlich erst in einer späteren Lebensphase dazu übergehen.

Prof. Dr. med. Leo Latasch

Als Mediziner belehre ich nur ungerne Juristen. Ich verfüge über ca. 25.000 Anästhesien. Ich mache seit 30 Jahren Anästhesie und habe sechs Jahre eine Schmerzambulanz geleitet. Erstens: Ein Anästhesist im dritten Jahr, der einen penilen Block nicht zu 100 Prozent lege artis durchführen kann, gehört nicht in die Anästhesie. Es gibt auch kein Versagen eines penilen Blocks. Dann ist er nicht lege artis durchgeführt worden.

Zweitens: Circa 80 Prozent aller deutschen plastischen Chirurgen verwenden Emla. Bei den Preisen, die die Chirurgen nehmen, kann ich mir nicht vorstellen, dass dieses Medikament nicht wirken sollte. Was glauben Sie, was Ihnen der Patient erzählt? Circa 100 Prozent aller Pädiater verwenden Emla zum Legen von Braunülen, also zum Legen zum Kanülen, weil das wehtut. Das wissen auch Erwachsene, wenn ich ihnen mit einer dicken Nadel in die Haut steche. Ich

möchte mich nicht zu dieser Studie aus Australien äußern.

Außerdem ist schon erwähnt worden: Die eine Seite bringt sich in Stellung und die andere Seite bringt sich in Stellung. Wenn Sie hier Daten zeigen, wie viele Komplikationen es bei der Zirkumzision gibt, sollten Sie auch Daten zeigen, wie viele Komplikationen es bei einer medizinisch begründeten Beschneidung (zum Beispiel bei Vorhautverengung) gibt.

Drittens: Es gibt auch innerhalb der jüdischen Bevölkerung Diskussionen darüber, was die Betäubung betrifft. Ich kann mich nur auf das berufen, was ich mit einigen Rabbinern besprochen habe. Die einen sagen: Weil es explizit nicht erwähnt wird, darf man es nicht machen. Und die anderen sagen: Weil es explizit nicht erwähnt wird, heißt das nicht, dass es nicht erlaubt ist. Und da das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, ist es natürlich dann auch zulässig. Was man nicht machen sollte – schon allein aus medizinischen Gründen –, ist, wegen einer Beschneidung einem acht Tage alten Kind eine Vollnarkose zumuten. Das steht völlig außer Diskussion.

Als Letztes: Ich fand das Beispiel mit den beiden Kindern aus einem Kriegsgebiet völlig daneben, weil eine Entzündung grundsätzlich nicht zu einer Nekrose führt. Eine Entzündung ist ein Zustand des Körpers, den wir heute sehr wohl mit Antibiotika therapieren können. Das, was Sie gesehen haben, ist Kriegschirurgie, das heißt: Wenn ich nicht über Medikamente verfüge, um eine Gesamtvergiftung des Körpers zu vermeiden, amputiere ich lieber das entsprechende Glied – in dem Fall stimmt es wirklich – vorab im Gesunden, wie das so schlagkräftig heißt, damit es nicht zu einer Gesamtvergiftung des Körpers kommt.

Ich wünschte mir außerdem eine Diskussion, in der nicht immer die Bemerkung fällt: Naja, weil wir diese Geschichte hinter uns haben, gibt es

für Juden und Muslime quasi eine Extrawurst (entschuldigen Sie die saloppe Ausdrucksweise). Diese Diskussion sollte grundsätzlich geführt werden, und zwar gerade mit dieser uns nicht bekannten Religionsgemeinschaft, die nach Deutschland kommt und sagt: Wir beschneiden jetzt unsere Kinder auch. Dass man sagt: Ihr dürft es oder ihr dürft es nicht, unter diesen Voraussetzungen. Aber ich will nicht extra bedient werden. Ja, wir haben diese Geschichte, ja, größere Sensibilität, aber das kann nicht der Grund sein zu sagen: Weil ihr Juden oder Muslime seid, nur aus diesem Grund erlauben wir euch das Ganze.

Dr. med. Christiane Fischer

Medizinisch hat Herr Latasch schon einiges vorweggenommen, was ich sagen wollte; das wiederhole ich nicht. Eine kurze Bemerkung zum Klinikvorbehalt. Das sage ich als Ärztin. Solange wir chirurgische Praxen haben, die natürlich in Deutschland eine Zirkumzision durchführen dürfen, solange kann es keinen Klinikvorbehalt geben. Das ist ausgeschlossen.

Dann möchte ich etwas zur Beschneidung im Judentum sagen; bitte korrigieren Sie mich, wenn ich falsch liege.

Das Judentum ist keine Frage des Glaubens, sondern der Zugehörigkeit zum Judentum. Es gibt ein säkulares, ein atheistisches Judentum, und die beschneiden genauso. Um herauszufinden, wie säkulare Juden und Muslime das mit der Beschneidung sehen (natürlich habe ich keine Studie durchgeführt), habe ich zwei Organisationen befragt. Das eine war die Doctors for Human Rights, eine linke palästinensisch-jüdische Organisation in Israel, die gesagt haben: Natürlich beschneiden wir. Das Zweite war New Profile. Der Mensch, den ich da befragt habe, war selbst nicht beschnitten. Das fand ich noch interessanter. Ich habe ihn gefragt: „Warum bist du nicht beschnitten?“ Er hat gesagt: „In Russland war es zu der Zeit, als ich beschnitten werden sollte, verboten. Heute wäre ich gern be-

schnitten, aber ich traue mich nicht mehr als Erwachsener.“ Und er hat gesagt: „Alle anderen dieser atheistischen Organisation sind beschnitten.“

Dann habe ich einen säkularen Juden in Deutschland gefragt, der mit einer Deutschen verheiratet ist. Und er hat gesagt: „Natürlich sind meine Kinder beschnitten.“ Das Gleiche ein Moslem, der hier in Berlin mit einer deutschen Ärztin verheiratet ist: Auch dessen Kinder sind beschnitten. Ich weiß nicht, ob das im Islam eine Glaubensbedeutung hat, aber im Judentum haben mir alle, die ich bisher befragt habe, bestätigt, dass es eine Bedeutung der Zugehörigkeit zum Judentum hat und – im Gegensatz zum Christentum – vom Glauben zu trennen ist. Ich kann nicht atheistisch Christin sein. Wäre ich Jüdin, könnte ich aber atheistisch Jüdin sein.

Zur körperlichen Unversehrtheit. Wie halten wir es denn mit Ohrringen? Ist da die Gefahr wirklich so viel geringer? Das ist nur ein Beispiel. Ich finde den Gewaltbegriff im Rahmen der Beschneidung recht bizarr. Wie gewichtig ist die Beschneidung für den körperlichen Eingriff? Aber wie gewichtig ist die Beschneidung für die kulturelle Identität der Jungen und später der jungen Männer?

Gibt es Studien aus Israel, die die Nebenwirkungsrate von lege artis beschnittenen Jungen belegen? Lege artis, ich will nicht die Nebenwirkungen von Kurpfuschern wissen. Dazu bin ich zu sehr Ärztin. Ich glaube, wir brauchen wirklich lege artis.

Dazu kommt: Wenn wir Beschneidungen einschränken würden, würden wir die Nebenwirkungsrate von Beschneidungen massiv erhöhen. Juden haben in der Schoah beschnitten, Muslime beschneiden in Gegenden, wo es nicht lege artis durchgeführt werden kann, und wenn es verboten wird, wird es noch verschlimmert. Aber ich will es nicht verbieten und will auch keine Sonderregelung für Juden und Muslime.

Sondern wenn die bekannte unbekannt Gruppe kommt, muss auch sie dieses Recht haben.

Und ich will Beschneidungen mit Anästhesie. Dazu bin ich Ärztin. Und darin sind sich die meisten einig, auch aus den Religionen, die beschneiden, und dazu zählen nicht nur Juden und Muslime, und natürlich ist Afrika weit weg, aber auch dort fordern viele von der WHO: Wenn ihr auffordert, zur HIV-Prävention zu beschneiden (Public Health), dann bitte mit Anästhesie, sauber. Das ist eine weltweite Frage.

Prof. Dr. med. Dr. phil. Thomas Heinemann

Die Schmerzfreiheit ist ein Teilproblem, aber nicht das gesamte Problem. Selbst wenn man die Schmerzfreiheit garantieren könnte (woran ich meine Zweifel habe), bleiben noch viele Fragen übrig. Auch der lege artis durchgeführte Block – Herr Latsch, das wissen alle Anästhesisten – heißt noch nicht, dass der Patient schmerzfrei ist. Aber darauf möchte ich jetzt nicht hinaus.

Mich interessiert ein anderer Aspekt, und dazu möchte ich Sie, Herr Latsch, fragen. Sie haben die Beschneidung als einen symbolischen Akt des Bundesschlusses mit Gott bezeichnet. Mir ist bekannt, dass die Beschneidung im Judentum einen sehr hohen Stellenwert hat. Wenn wir aber hier Güter konfligierend gegenüberstehen haben, gibt es zu diesem symbolischen Schluss – sofern es denn wirklich „nur“ ein Symbol ist – irgendwelche Alternativen, sodass zum Beispiel nicht die volle Beschneidung oder eine eingeschränkte Art angeführt werden könnte? Gibt es rabbinische Schulen oder Lehrmeinungen, die hier Unterschiede aufweisen?

Eine Frage auch an Herrn Ilkic. Im Islam ist die Begründung für die Beschneidung offensichtlich eine andere. Sie haben gesagt, im Koran ist es nicht vorgeschrieben und eigentlich nicht thematisiert; in den Hadithen, also in den Prophetenworten, wird die Beschneidung in der Tat erwähnt. Können Sie ein, zwei Sätze dazu sagen,

wie sich für den Muslim eine Pflicht zur Beschneidung begründet?

Prof. Dr. med. Leo Latsch

Es gibt im Judentum keine Alternative, Sie sind entweder beschnitten oder nicht beschnitten. Das ist das, was Herr Graumann mit „Religion light“ meint, nach dem Motto: Naja, wir schlitzten mal kurz rein oder stechen mal an, damit diese ein, zwei Tropfen Blut herauskommen, und dann warten wir aber, bis die Kinder 18 Jahre alt sind. Es gibt eine Definition des Judentums und die Beschneidung ist ein existenzieller Bestandteil.

Ich höre zwar immer wieder: Ja, aber es gibt inzwischen Tausende, immer geschaut auf Millionen, die das ablehnen für ihre Kinder. Es ist aber zum Beispiel so, wenn Sie religiös sind, und ich sage extra nicht: streng religiös, sondern wenn Sie religiös sind und Sie möchten eine Bar Mitzwah machen (also quasi eine Konfirmation), dann sind Sie als nicht Beschnittener im Sinne des Judentums kein Jude, und das kann Ihnen der Rabbiner sehr wohl verwehren, wenn er das möchte. Sie kommen nicht daran vorbei, wir werden keinen Ersatzweg finden. Ein bisschen beschneiden geht nicht.

Das war die letzten 5000 Jahre so und ich sehe nicht, warum das jetzt geändert werden sollte, wenn wir heutzutage über die Möglichkeiten verfügen, eine ausreichende Analgesie zur Verfügung zu stellen und anderes, was dem Wohl des Kindes dient.

Dr. (TR) Dr. phil. Ilhan Ilkic

Direkt zu Ihrer Frage, Herr Heinemann. Ich glaube schon, dass ich als Mediziner-Philosoph und jemand, der Islamwissenschaften studiert hat, die Frage beantworten kann. Sie haben völlig recht, im Koran steht diese Beschneidungspflicht explizit nicht, nur in zahlreichen Hadithen, also Prophetenaussprüchen. Aber da auch Hadithwissenschaft eine komplexe Wissenschaft ist, leiten die Rechtsgelehrten auch von diesen Hadithen Beschneidung als religiöse

Pflicht der Muslime ab. Ich halte es für problematisch, wenn wir jetzt auf der ethischen Ebene die Verbindlichkeit dieser religiösen Pflicht in Bezug auf nur theologische Prämissen entscheiden wollen. Für mich ist das viel mehr, auch als Ethiker, wie auch für die Personen, die sich als Muslime bezeichnen. Insofern müssen wir die theologische Auseinandersetzung islamrechtlicher Entscheidung in einer sachlichen Diskussion berücksichtigen. Aber auf der anderen Seite sehen wir auch die Menschen, die sich als Muslim bezeichnen. Insofern ist das, was Sie gesagt haben, entscheidend. Auch stellt man immer wieder fest, auch bei sehr säkularen Menschen, die aus einer muslimischen Familie stammen, sich aber als Atheist bezeichnen, dass sie diese Beschneidung durchführen. Insofern hat das nicht nur mit religiöser Identität zu tun, sondern auch mit kultureller Identität.

Meiner Ansicht nach sollte – auch wenn es dazu unterschiedliche Meinungen gibt, wie zum Beispiel bei der Problematik des Schächtens – zu einer sachlichen Auseinandersetzung immer die Aussage der betroffenen Person entscheidend sein. Von außen her darf es nicht so interpretiert werden: Aha, es gibt unterschiedliche Meinungen, das heißt, was Sie sagen, ist nicht religiös verbindlich. Das halte ich für äußerst problematisch. Man kann diese Annäherungsweise auch auf andere Religionsgemeinschaften anwenden.

In Herrn Merkels Vortrag habe ich es so verstanden, dass es aufgrund der besonderen Geschichte relevant sei, die Juden in dieser Fragestellung anders oder positiver zu behandeln. Mit dieser Position habe ich ein Problem. Da sehe ich eine Doppelmoral, wenn nicht eine Doppeljuristerei; insofern halte ich diese Einstellung für problematisch.

Ein letzter Punkt. Wenn die Beschneidung von minderjährigen Jungen aus nichtmedizinischen Gründen nicht straffrei bleiben sollte und wenn Kindeswohl als solches im Zentrum steht, aber ein Kindeswohl, das im breiteren Sinne zu ver-

stehen ist – also nicht nur als körperliches, sondern auch geistiges Wohl des Kindes –, dann kann diese Situation nicht bessere medizinische Standards garantieren. Ich kann aus muslimischer Perspektive die Position hervorheben, dass von Seiten der Muslime wirklich ein höchstmöglicher medizinischer Standard gefordert wird.

**Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. Dr. theol. h. c.
Eckhard Nagel**

Ich möchte mich in der öffentlichen Debatte auf die übergeordneten Fragestellungen, die angesprochen worden sind, beschränken. Uns als Ethikrat sollte besonders der Abwägungsprozess interessieren, das ist im Beitrag von Herrn Dabrock deutlich geworden und in den Aspekten, die Herr Höfling aufgegriffen hat, der Stellvertreterdebatte. Die wesentlichen Fragen sind sicherlich, ob es tatsächlich einen schwergewichtigen Konflikt zwischen Tradition, Brauchtum, Kultur und Religiosität und den Einschätzungen zum Leben in einem säkularen Staat gibt, weniger die praktische Durchführung der Beschneidung. Aus medizinischer Sicht ist schon einiges dazu beigetragen worden, auch zur Schelte der Kölner Richter. Lieber Herr Höfling, wenn Sie sich den Fall ansehen (ich habe mir die Akte angesehen, als Jurist, aber auch als Nicht-Urologe): Die Komplikationen, die da aufgetreten sind, würden sofort dazu führen, dass ich intuitiv von Körperverletzung ausgehe. Dementsprechend darf man nicht allzu sehr irritiert sein, dass die Kölner Juristen am Ende zu einer solchen Auffassung gekommen sind: dass das, was jetzt in der Diskussion steht, nämlich dass ein Eingriff an einem gesunden Organismus durchgeführt wird, braucht eine ganz besondere Legitimation. Anders als alle anderen medizinischen Eingriffe, die ebenfalls als Körperverletzung diskutiert werden, handelt es sich bei diesem Kind um ein gesundes Kind. Das ist eine der wesentlichen ethischen Fragestellungen, die besonders betrachtet werden müssen.

Insofern darf nichts, was als Ausführungsbestimmung schon genannt worden ist, dazu führen, dass sich die Risiken noch erhöhen. Die Vollnarkosedebatte – Herr Latasch, da kann ich Ihnen nur zustimmen – geht in die völlige Absurdität, weil sich dann die Risiken deutlich über das erhöhen, was man vielleicht chirurgisch als Problem hat.

Wie in den rechtlichen Vorträgen deutlich geworden ist, ist der zweite wesentliche Punkt die Frage der Zustimmungsfähigkeit der Eltern. Selbst wenn es der Bundesgerichtshof die Eltern als Lebensrisiko der Kinder definiert hat – das ist in der Realität sicher nicht selten so, auch ich bin das Lebensrisiko meiner Kinder –, darf man das nicht allzu weit ausdehnen bis in einen Bereich – und der ist für uns medizinisch relevant –, wo eine Gefährdung eines Kindes entsteht; auch das ist in den Referaten ausgeführt worden. Es gibt klare Regeln, wo wir in dieses Lebensrisiko eingreifen, zum Beispiel wenn Eltern die Antibiotikatherapie ihres Kindes, das eine Pneumonie hat, verhindern wollen. Auch da fühlen wir uns legitimiert und berufen, einzugreifen.

Herr Ilkilic, Sie haben das Kindeswohl definiert als etwas, was auch im Rahmen der kulturellen und religiösen Tradition definiert werden kann. Das birgt ein gewisses Risiko in sich, weil dann mit den individuellen Situationen relativ freizügig umgegangen werden könnte. Dankenswerterweise haben wir in unserem Selbstverständnis zum Elternrecht und zum Kindeswohl eine deutliche Verschiebung: Die klassische Ohrfeige des Lehrers akzeptieren wir heute nicht mehr, obwohl wir sie traditionell und brauchtumsmäßig wahrscheinlich vor 50 Jahren eher noch akzeptiert haben. Auch Herr Sauerbruch hat seine Assistenten noch geohrfeigt, um sie aufmerksam zu machen für die Operation. Auch das würden wir heute nicht mehr akzeptieren.

In Bezug auf das Kindeswohl muss man sorgsam darauf achten, dass man keine beliebigen

Öffnungen – das war auch nicht Ihre Absicht, aber es klang ein bisschen an, dass es da eine Definitionshoheit gebe. Der entscheidende Punkt ist: Körperliche Integrität ist für die Medizin nicht diskutabel. Es ist klar, dass es sich um eine Situation handelt, in der man eine besondere Begründung braucht. Am Ende bleibt die Frage: Wie kann man die Situation und den heutigen Erkenntnisstand umsetzen, um letztendlich die religiöse Freiheit zu ermöglichen?

Grundvoraussetzung ist die Aufklärung über alle möglichen Risiken und (Herr Höfling hat das dankenswerterweise ausgeführt) die Zustimmung beider Elternteile, dass es im Kindeswohl verstanden wird (das ist auch in den Vorträgen deutlich geworden), aber mit einer besonderen Begründung. Das ist die Hauptaussage der Diskussion. An diesem Eingriff führt kein Weg vorbei, und deswegen ist diese Debatte sicherlich auch in anderen Kontexten zu führen.

Prof. Dr. iur. Reinhard Merkel

Ich knüpfe an etwas an, was Herr Nagel gesagt hat; darüber gibt es hier vermutlich einen Konsens: Der Eingriff in einen gesunden Organismus braucht eine besondere Rechtfertigung. Das gibt mir Gelegenheit, die mir vorgehaltene These, es gehe um ein jüdisch-muslimisches Sonderrecht, aufzugreifen. Die rechtliche Regelung wird natürlich abstrakt-allgemein formuliert. Selbstverständlich wird der Gesetzgeber nicht ins Gesetz schreiben: Religiös motivierte Beschneidungen sind rechtens, sondern: Beschneidungen mit Einwilligung der Eltern sind rechtens.

Denken Sie eine Sekunde die religiöse Motivation weg und stellen Sie sich vor dem Hintergrund von Herrn Nagels Satz „besondere Rechtfertigung“ vor: Jemand sagt: „Mein Sohn wird beschnitten unmittelbar nach der Geburt aus ästhetischen Gründen. Ich finde das viel schöner.“ Und das dürfen Sie – und müssen es in einem philosophischen Rasonieren auch tun – ad absurdum treiben. Stellen Sie sich den jungen Chi-

rurgen vor, der sagt: „Meine Frau bekommt ein Kind, das wird ein Sohn, das wissen wir, und den werde ich beschneiden zu Übungszwecken, zu Trainingszwecken.“ Sagen wir nicht, das kommt nicht vor, das weiß ich. Aber das Gesetz wird es erlauben. Vor dem Hintergrund von Herrn Nagels Satz „Für solche gravierenden Eingriffe brauchen wir eine besondere Rechtfertigung“ ist es evident, dass der Gesetzgeber es auf keinen Fall tolerieren oder hinnehmen würde, wenn es ästhetische oder andere extravagante Gründe der Eltern wären, die den Eingriff motivieren.

Und damit bin ich bei meiner Sonderrechtsthese. Ich teile das Unbehagen aller – Ihres, Herr Latasch, Sie haben es deutlich artikuliert, und das der anderen, die es auch formuliert haben. Bei allen Sonderrechtsthese, vor allem an der Geste: Wir sind den Juden gegenüber besonders verpflichtet und deswegen müssen wir etwas ganz Besonderes machen. Ich kenne die typische Reaktion aufgeklärter intelligenter Juden, die sagen: „Weißt du was? Dieser Spruch gefällt mir nicht. Damit tust du mir keinen Gefallen. Wir sind ganz normale Bürger und wollen anständig behandelt werden.“

Wenn ich das vor dem Hintergrund dessen, was ich eben erwähnt habe, sage, stelle ich eine rechtspolitische Diagnose. Mehr nicht. Das ist der zentrale Grund des Gesetzgebers, dafür lege ich meine Hand ins Feuer. Wer glaubt im Ernst, dass der Bundestag einen solchen Entschließungsantrag formuliert hätte, wenn es um irgendeine andere umstrittene Frage ginge? Können Sie sich erinnern, dass in der Embryonendebatte ein Entschließungsantrag des Bundestags kam oder sonst irgendwo? Natürlich kann und darf er das. Der Entschließungsantrag beinhaltet eine Selbstbindung des Parlaments, keine formelle, aber eine sachlich-inhaltliche. Das ist motiviert. Noch einmal deutlich: Warum sollten wir uns über so etwas täuschen, was der schärfere Blick auf der Stelle entdeckt? Das ist

motiviert von dem Problem gegenüber dem jüdischen Ritus. Es ist noch nicht einmal motiviert von dem Problem gegenüber dem muslimischen Ritus. Alles, was ich zu dieser Diagnose hinzugefügt habe, war: Ich verstehe das Problem des Gesetzgebers sehr gut. Dass ich das Unbehagen an allen Sonderrechtsthese auch als Rechtstheoretiker teile, das dürfen Sie mir abnehmen.

Lassen Sie mich noch zwei Dinge anführen. Herr Latasch, Sie haben eine Reihe von Sachen gesagt, vor allem: Man fühlt sich unwohl als Mediziner, Juristen zu belehren. Das gilt vice versa auch. Ich maße mir nicht an, Sie als Anästhesisten zu belehren, ich maße mir aber an, die Studien Ihrer anästhesistischen wissenschaftlichen Kollegen gelesen zu haben, die Ihnen diametral widersprechen. Die neueste habe ich in dem Papier zitiert, das gestern kursiert ist. Es ist immer ungut, in einer Debatte im Ethikrat diese Dinge frontal aufeinanderzusetzen. Die einen sagen: „Da gibt es die Studie X“ und der andere sagt: „Hier habe ich die Studie Y, die widersprechen sich.“ Das ist ein Auftrag an den Gesetzgeber, die Erforschung dieser Dinge möglichst voranzutreiben. Ich will jetzt nicht mit den Einwänden kommen. Alle Ihre klinischen und medizinischen Thesen werden von anderen Studien deutlich abgelehnt. Das möchte ich als Auftrag an den Gesetzgeber artikulieren, die Dinge erforschen zu lassen. Der Staat hat eine Pflicht, das zu tun und zu finanzieren.

Eine letzte Bemerkung zu dem, was Herr Dabrock gesagt hat. Sie haben Spaemann zitiert, warum kommen die Juristen ausgerechnet im Jahr 2012 darauf? Die Diskussion wird seit dem 19. Jahrhundert intensiv geführt. In Deutschland wird sie von Strafrechtlern seit 2008 geführt, ich selber führe sie seither. Das Kölner Urteil hat die Geschichte an die Öffentlichkeit gebracht. Ich habe mich primär für andere Dinge interessiert und mich erst in den letzten Monaten intensiv damit beschäftigt.

Dann möchte ich etwas zu der abenteuerlichen psychoanalytischen Traumatisierungsthese sagen. Ich finde die Psychoanalyse in vielen Belangen ziemlich abenteuerlich, auch diese These als psychoanalytische finde ich abenteuerlich. Aber es ist nicht richtig, was Sie sagen, dann müsste ein Drittel der männlichen Weltbevölkerung traumatisiert sein. Die Rede ist davon, dass es schwere traumatische Konsequenzen geben *kann*. Und jetzt reden wir von nicht nur den empirischen Befunden dieser Studie, sondern von dem juristischen Begriff des erlaubten oder nicht erlaubten Risikos. Selbstverständlich interveniert der Gesetzgeber mit Verboten nicht erst dann, wenn 100 Prozent der von einer Handlung Betroffenen gravierend verletzt werden, sondern schon dann, wenn das Risiko intolerabel und damit unerlaubt wird. Und jetzt nehme ich einmal den emotionalisierten Ton heraus (der stammt bei mir nicht aus der Sachdebatte, sondern aus den diversen Attacken, die ich deutlich suggestiv hier herausgehört habe): Diese Dinge, die suggestiven Tonfälle und das Ausbeuten irgendwelcher Dinge, die in der Öffentlichkeit kursieren, aber denen genauso gravierend und plausibel widersprochen wird, sollten wir unterlassen.

Prof. Dr. iur. Jochen Taupitz

Wolf-Michael Catenhusen hat vorhin so euphorisch gesagt: Im Grunde sind wir uns doch alle einig. Wir haben ein paar Punkte aufgelistet, die wichtig sind und die der Gesetzgeber bedenken möge. Denen stimme ich zu, aber gerade der Beitrag von Herrn Merkel und vorher von Herrn Nagel – und darauf wollte ich auch reagieren – hat gezeigt, dass wir uns in einer grundlegenden Frage noch nicht einig sind.

Mit erschien in den Vorträgen von Herrn Höfling und Herrn Merkel die Glaubensfreiheit zu sehr in den Hintergrund geschoben. Erziehungsrecht der Eltern – das ist das Wichtige, und hinten dran kommt irgendwie noch die Glaubensfreiheit. Aber wie soll denn der Staat eine solche

Regelung, über die wir jetzt diskutieren, machen? Was soll der Gesetzgeber regeln? Herr Merkel hat es auf den Punkt gebracht: Soll er ein Sonderrecht für Juden und Muslims machen und sagen, Juden und Muslims dürfen beschneiden lassen? Wenn die Eltern beide desselben Glaubens sind, dürfen sie beschneiden lassen? Warum andere nicht?

Herr Merkel hat auch sehr schön gesagt: Was ist mit den Eltern, die das aus rein ästhetischen oder sonstigen Gründen, die wir nicht billigen, machen wollen? Das Sonderrecht für Juden und Muslims ist problematisch, aber es gibt die Missbrauchsmöglichkeit. Wenn das aber nur für Juden und Muslims gilt, als Sonderrecht, muss dann eine Motivsuche stattfinden? Wird dann der Muslim oder die muslimischen Eltern gefragt: Muss das denn wirklich bis zum achten Tag sein? Und bei den Muslimen hören wir ja: Nein, es kann auch später geschehen, es kann auch im Alter der Einwilligungsfähigkeit des Kindes geschehen. Also würde man den Eltern sagen: Ihr dürft noch nicht so früh beschneiden lassen – aber die Juden, die dürfen. Also nicht nur Sonderrecht für Muslims und Juden, sondern Sonderrecht für Juden. Und Muslims sind dem allgemeinen Recht unterworfen, das besagt: Was man bis zur Einwilligungsfähigkeit des Jugendlichen aufschieben kann, soll man auch aufschieben, damit das Kind selbst entscheiden kann. Das führt alles in Teufels Küche. Und dann auch die ernsthafte Frage an die Juden: Seid ihr wirklich so strenggläubig? Oder seid ihr nicht, naja, zwar jüdischen Glaubens, aber das Beschneidungsverbot sehen wir als nicht so wichtig an – also eine Motivsuche bei den Eltern, das führt ins Bodenlose.

Dieser Weg führt uns in die Irre. Wir sollten uns zwar bewusst sein, dass die Glaubensfreiheit einen großen Impetus hat, noch viel stärker, als das in Ihren Vorträgen in der Kürze der Zeit herauskam. Aber ich glaube, dass der Staat sehr wohl berechtigt ist zu pauschalisieren und dass

er sagen kann: Wenn es hier ein religiös begründetes Motiv für einen bestimmten Akt gibt – und Herr Nagel hat recht: Es ist eine Körperverletzung und die ist begründungsbedürftig – und wenn es hier ein starkes Motiv von Religionsgemeinschaften gibt, das wir als Staat achten müssen, in das wir nicht hineingreifen dürfen, dann ist es auch gerechtfertigt, eine pauschale Freigabe vorzunehmen, wohl wissend, dass es in Einzelfällen Missbrauch geben kann. Das ist bei der Glaubensfreiheit immer das Risiko. Wenn jemand sagt: Ich bin Jude, und in Wirklichkeit ist er kein Jude, beruft sich aber auf ein jüdisches Gebot, dann werden wir ihn auch nicht zur Verantwortung ziehen (natürlich wenn man es herausfinden kann, aber ansonsten nicht).

Mein Plädoyer geht dahin: Kein Sonderrecht für eine bestimmte Religionsgemeinschaft, wohl wissend, dass Missbrauch in einzelnen Fällen getrieben werden kann, aber dieses Risiko muss der Staat in Kauf nehmen. Anders ist es regulatorisch nicht zu machen.

Weihbischof Dr. theol. Dr. rer. pol. Anton Losinger

Ich befürchte, dass Ihr Ansatzpunkt, Herr Taupitz, zutrifft, dass wir uns in wesentlichen Fragen nicht einig sind. Und da setze ich noch einmal bei der hochgradigen Herausforderung an: Was legitimiert den Eingriff in die Integrität des Leibes eines Kindes, das noch nicht mitbestimmen kann? Was die praktischen, die operationalen Dinge anbelangt, so könnten wir gute Schritte weiterkommen, zum Beispiel wenn es um die empirische Grundlage geht, die hier zum Teil widersprüchlich dargestellt wurde. Hier muss Klarheit geschaffen werden, damit wir wissen, worauf wir uns verlassen können. Ich war mit den hier genannten Dingen systematisch nicht zufrieden.

Das Zweite: Wo es um die Frage der praktischen Durchführung der Beschneidung gibt, könnte man eine Reihe von Dingen positiv auf den Weg bringen, zum Beispiel die Frage der

Anästhesie, die Frage der fachlichen Berechtigung und Kompetenz dessen, der das macht, die Frage der Aufklärung über die Folgen, die Frage der Zustimmung der Eltern etc. Das halte ich für machbar. Aber das ist noch nicht der eigentliche Ansatzpunkt für die Lösung der inneren Frage, die eine solche sozialpolitische Debatte rechtfertigt, wie sie in diesem Dossier vor uns liegt. Hier ist es in der Tat in meinen Augen ein Dilemma in wesentlichen Grundwerten unserer Verfassung, das auch zu einem Dilemma der Grundrechte führt, so etwa der Widerspruch des Erziehungsrechts und der religiösen Selbstbestimmung gegenüber der Frage der Unverletzlichkeit des Leibes eines Kindes. Das sind Verfassungstatbestände höchsten Ranges. Wenn es hier zu einer Lösung kommen sollte, muss man klar Ross und Reiter nennen: Es geht um eine seelische, kulturelle, religiöse Identität, die eine solche Beschneidung rechtfertigen kann und muss. Es geht darum, solche Ansatzpunkte so hoch einzunorden, dass sie einen solchen Eingriff letztendlich rechtfertigen. Und wenn die Frage von Ihnen, Herr Dabrock, aufgeworfen wurde, dass eine Stellvertreterdebatte entstanden ist, die letztendlich die Frage von Religiosität in einer säkularen Gesellschaft betrifft, dann muss im Sinne der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit für eine solche Praxis ein genügend guter Grund angeführt werden. Um noch einmal den berühmt gewordenen Satz von Ernst-Wolfgang Böckenförde zu zitieren, der uns ständig vorzitiert wird und bekannt ist, dass der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat von Voraussetzungen lebe, die er sich nicht selbst definiert oder garantiert: In diesem Kontext einer ideellen, religiös-kulturell-seelischen Identität im Sinne des Kindes kann ich die Argumentation auch im Sinne des Kindeswohls teilen, die zu einer Zirkumzision aus religiösen Gründen und kulturellem Hintergrund führen kann.

Prof. Dr. theol. Dr. h. c. Wolfgang Huber

Trotz des Wassers, das gerade in den Wein geschüttet worden ist, möchte ich noch einmal an die Feststellung von Herrn Catenhusen anknüpfen, dass in wichtigen Punkten Konvergenzen in der Diskussion zu beobachten sind. Diese sehe ich zunächst in der rechtlichen Betrachtung, das elterliche Sorgerecht als die vorrangige *Sedes materiae* zu betrachten, und darin, dass bei rechtlichen Konsequenzen *de lege ferenda* eine Reihe von Punkten mit großer Nähe zueinander formuliert werden.

Zugleich bin ich allerdings mit Herrn Taupitz der Auffassung, dass eine solche Definition der *Sedes materiae* nicht verstanden werden sollte als eine Begrenzung der Aufmerksamkeit nur auf diesen einen Punkt. Denn die Diskussion zeigt deutlich, dass die Frage nach Religionsfreiheit und Religionsausübungsfreiheit hierbei eine zentrale Rolle spielt. Man muss sich in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Glaubens- und Religionsfreiheit immer unter dem Gesichtspunkt religiöser Pluralität formuliert worden ist. Soweit es eine religiöse Pluralität nicht gibt, stellt die Religionsfreiheit kein besonderes Problem dar. Sie ist erkämpft worden als ein Recht von Minderheiten, angesichts einer dominanten Form der Religionsausübung ihren Glauben leben zu können. Deswegen ist es in meinen Augen nicht eine Debatte über Sonderrechte von Juden oder von Muslimen, sondern, wenn wir nun einmal eine solche Debatte haben – von der man zugeben muss, dass sie uns auch mit einem Stück Mutwillen aufgenötigt worden ist, wenn man sich noch einmal anschaut, wie dieses Kölner Urteil zu solch publizistischer Prominenz gekommen ist –, die Frage zu stellen, wie die Art und Weise, in der wir sie diskutieren, mit unserem Bekenntnis zu religiöser Pluralität als genuiner Ausdrucksform von Religionsfreiheit zu stehen kommt. Dabei ist nicht so sehr die Frage interessant, ob es im Judentum Gruppen gibt, die für ihre eigenen

Kinder die Beschneidung nicht vollziehen, oder ob es im Islam eine Mehrzahl von Positionen zu dieser Frage gibt.

Meine Damen und Herren, wenn wir im Christentum – und dazu muss ich mich ja dann verhalten – nur diejenigen Aussagen als für die Gesellschaft relevant gelten lassen wollen, über die vollkommenes Einverständnis besteht, dann wäre die Debatte nicht so ganz einfach. Es ist hermeneutisch unterbestimmt, nur diejenigen religiösen Überzeugungen und religionsgeprägten Verhaltensweisen als religionsfreiheitsrelevant anzusehen, über die in der jeweiligen Religion vollkommene Einigkeit besteht.

Nun kann man die Sache entweder so ansehen, dass man sagt, man muss das einordnen in einen Prozess einer unaufhaltsamen Säkularisierung der Gesellschaft, und da werden religiöse Überzeugungen immer weniger wichtig; Sätze wie derjenige in dem Kölner Urteil, es bedeute für den Kind keinen Nutzen, Teil einer religiösen Tradition zu werden, sind dann unterschwellige Beiträge dazu, dass man meint, diesen Prozess noch fördern zu können. Religionssoziologisch betrachtet ist die sogenannte Säkularisierungsthese schon länger nicht mehr die dominierende Auffassung von den Dingen, sondern dominierend wird mehr und mehr die Auffassung, die ernst nimmt: Wir sind in einer religiös pluralen Situation mit einer gerade in Deutschland sehr starken Stellung der säkularen Option, aber neben dieser säkularen Option steht der Glaube als Option, und zwar in der pluralen Gestalt verschiedener Glaubensweisen. Deswegen ist es eine Prüffrage für jede Diskussion eines solchen Themas und auch für die Lösungswege für dieses Thema, ob man das Ja zu dieser religiösen Pluralität nicht nur dann ernst nimmt, wenn es gerade an einem Sonntag passend ist, über Toleranz und deren Wert zu reden, sondern im Fall des Konflikts wirklich ernst nimmt. Das ist in meinen Augen der Horizont, in den diese Diskussion gehört. Und dann ist die Achtung ge-

genüber der Religionsfreiheit nicht nur eine Konzession im Blick auf das Fortwirken der dunkelsten Seiten der deutschen Geschichte, sondern ein Ernstnehmen der Religionsfreiheit in sich selbst. Diese Ausweitung müssen wir machen, und deswegen ist es wichtig, dass auch der Deutsche Ethikrat nicht den Anschein erweckt, es sei eine ethische Frage, die nur unter medizinischen Gesichtspunkten zu beachten sei. Die Frage gehört in diesen Horizont, und mein Wunsch ist, dass das in der öffentlichen Diskussion etwas deutlicher wird, als man es in den letzten Wochen beobachten konnte.

Prof. Dr. med. Christiane Woopen

Daran schließt meine Frage an Herrn Latasch und Herrn Ilkic an. Denn wenn es tatsächlich eine solche Stellvertreterdebatte ist, die einen so hohen symbolischen Wert hat, dann ist auch die pragmatische Lösung des Problems von einer hohen symbolischen Kraft dafür, wie wir mit Religionsfreiheit in diesem Land umgehen und ob eine Gruppe einer anderen Gruppe etwas vorschreibt, versucht, einen Debattenprozess anzuregen oder zu belehren, oder ob wir gemeinsam vorankommen.

Deswegen treibt mich eine Frage um, die ich Ihnen gerne stellen würde: Als es um die schnelle Verabschiedung eines Gesetzes ging und andere einen runden Tisch forderten – kann man diese beiden Dinge nicht verbinden? Mein Wunsch wäre, dass man auf der einen Seite Rechtssicherheit herstellt und auf der anderen Seite einen runden Tisch einrichtet, an dem Vertreter des jüdischen und muslimischen Glaubens, aber auch Kinderchirurgen, Anästhesisten und andere, zum Beispiel Elternvertreter beteiligt sind – ich bin natürlich für Gegenargumente offen – und dass dieser runde Tisch zwei Aufgaben hätte: erstens gemeinsam eine Leitlinie für die angemessene Durchführung einer Beschneidung aus religiösen Gründen zu entwickeln und zweitens ein Rahmenprogramm für eine Erforschung dieses Handlungsfeldes zu

entwerfen, in dem Daten zusammengetragen werden und geschaut wird, wo Lücken in den Daten sind und welches Forschungsprogramm aufgelegt wird. Denn das ist auch wichtig für die Aufklärung der Eltern.

Wenn die Datenlage tatsächlich so heterogen und zum Teil widersprüchlich ist, dass wir hier nur – wie schon erwähnt – Studie gegen Studie stellen und letztlich nicht in der Lage sind, zu definitiven Ergebnissen über die Wahrheit irgendwelcher empirischen Daten zu gelangen, dann ist es wichtig, diese herzustellen. Könnten Sie sich eine solche Kombination vorstellen aus gesetzlicher Klarstellung und gleichzeitig Einrichtung eines runden Tisches zur Entwicklung einer Leitlinie und zur Förderung einer Erforschung?

Prof. Dr. med. Leo Latasch

Wir können sicherlich auch die nächsten zehn Jahre noch darüber diskutieren. Das Problem ist aber: Alle, die dagegen sind, haben ihre Argumentation, und alle, die dafür sind, haben ihre Argumentation. Und diese Argumentation wird sich auch bei einem runden Tisch nicht ändern.

Es hat einen Grund gegeben, nicht nur Bemerkungen wie: 80 Prozent der Türken sind Hartz-IV-Empfänger, dieses Niveau wollen wir nicht mehr betrachten. Das kann man vergessen, dieses Niveau wird auch nach einer Entscheidung, egal, wie sie ausfällt – nein, nicht egal –, noch bei einigen Zustimmung auslösen und bei anderen wird das Ganze nur noch verstärkt werden. Wir werden auch in zwei Jahren keine weiteren medizinischen Neuerungen oder Erkenntnisse gewinnen. Das war mein Hauptgrund. Die Zeitungen haben es als Streit zwischen uns beiden wahrgenommen, was es aber nicht war; das war der Hauptgrund, warum ich gesagt habe: Entschuldigung, wir haben jetzt lange genug diskutiert, die Argumente sind auf beiden Seiten ausgetauscht, und es bedarf jetzt einer Entscheidung.

Glauben Sie mir: Wir können noch zehn Jahre argumentieren, und daher bringt auch dieser Zwei-Jahre-Vorschlag nichts. Entschuldigung, wenn ich mich mit Leuten an einen Tisch setzen muss, die das, was die jüdische Religion als Tradition ausmacht, als sexuelle Gewalt bezeichnen, oder die anderen als, man vergehe sich an männlichen Objekten und Ähnliches, da glauben Sie doch nicht, dass wir an einem runden Tisch zu einem anderen Ergebnis kommen.

Prof. Dr. med. Christiane Woopen

Herr Latasch, das war nicht mein Thema. Mein Vorschlag war ...

Prof. Dr. med. Leo Latasch

Ja, Sie glauben, nein, dann habe ich Sie falsch verstanden.

Prof. Dr. med. Christiane Woopen

Darum ging es überhaupt nicht bei meinem Vorschlag. Ich war *für* das Gesetz jetzt und schlage einen runden Tisch vor für eine konkrete, gemeinsame Verfassung einer Leitlinie – Sie wissen als Mediziner, was Leitlinien sind – und ein Rahmenprogramm für weitere Datensammlungen und Forschungen ...

Prof. Dr. med. Leo Latasch

Dem stimme ich zu 100 Prozent zu, wenn Sie das beides tatsächlich trennen, wenn Sie ein entsprechendes Gesetz oder eine entsprechende Vorschrift auf den Weg bringen und dann für alle Seiten sagen: So, und jetzt schauen wir mal wirklich rein und behandeln einzelne Punkte. Dem kann ich zu 100 Prozent zustimmen.

Prof. Dr. iur. Reinhard Merkel

Ein Satz dazu. Sie haben das Missverständnis schon geklärt. Ich stimme Frau Woopen zu. Ich möchte nur hinzufügen: Was die Frage der empirischen Befunde angeht, lautet der Vorschlag nicht, dass jetzt 100 neue Studien angeregt werden müssen. Es gibt nämlich im Zusammenhang mit der Beschneidung schon Tausende von Studien, deren Panorama der Argumente

aber in der deutschen Diskussion nicht gegenwärtig ist. Wir müssten oder sollten sie rezipieren, so gut es geht, das war eigentlich der Vorschlag.

Prof. Dr. theol. Eberhard Schockenhoff

Ich möchte als Theologe noch eine religiöse Bemerkung zur Beschneidung machen. In der Debatte wird immer selbstverständlich davon ausgegangen, dass Beschneidung nur zwei Religionen betrifft: das Judentum und den Islam. Das Christentum hat aber auch einen Bezug zur Beschneidung, der für sein Selbstverständnis wesentlich ist. Am Beginn des Christentums und seiner Geschichte steht nämlich eine bewusste Entscheidung für den Verzicht auf die Beschneidung als Symbol der Zugehörigkeit zum Volk Gottes. Der Grund dafür war die theologische Grundintuition von Paulus, und dieser wurde für die Ausbreitung des Christentums von essenzieller Bedeutung. Der Grund ist nicht das körperliche Schädigungspotenzial gewesen, egal, wie man das einschätzt. Das ist ein modernes Argument, das man jetzt nicht in einem anachronistischen Rückschlussverfahren Paulus und den Christen der Urkirche unterschieben könnte, sondern der Grund war ein spezifisch religiöser, der für die Identität des Christentums als Alternative zum etablierten Volk Gottes, zum Judentum, wesentlich war: dass nämlich das Gottesverständnis nicht von der Gesetzesobservanz des Menschen abhängt. Dieses Zeichen ist aus christlicher Sicht verbunden mit der Beschneidung. Weil man das aus zwingenden religiösen Gründen aufgeben wollte, suchte man nach einer neuen Weise, die Initiation, die Einführung in die Glaubensgemeinschaft, rituell zu praktizieren, und fand so die Taufe (was nebenbei noch den Vorzug hatte, dass sie gleichermaßen auf Männer und Frauen anwendbar ist).

Natürlich bin ich trotzdem dafür, dass Juden, für die das religiös zentral ist, und auch Muslime in unserer Gesellschaft die Beschneidung praktizieren können, obwohl ich das als ein Symbol

empfinde, dessen religiöse Bedeutung ich nicht für die richtige halte. Ich versuche das Symbol als Christ positiv zu verstehen – vor allem im Judentum, weil diese Religion dem Christentum noch näher steht; es ist die Wurzel, aus der das Christentum kommt –, auch wenn ich es nicht für das Christentum übernehmen möchte und diese Entscheidung für richtig halte. Positiv, glaube ich, ist das Bundeszeichen am Ursprung des Lebens, am Eingang des Lebens. Es ist zwar zeitgemäß patriarchalisch gedacht, dass die Beschneidung des Mannes, sozusagen das Bundeszeichen am Eingang, am Ursprung des Lebens ist, aber das hat für mich auch eine religiöse Bedeutung, für die ich Respekt empfinden kann, auch wenn ich sie für mich nicht übernehmen kann.

Es geht nicht nur darum, dass ich als Christ für das Judentum Respekt empfinde, sondern darum, dass jeder Bürger einer säkularen Gesellschaft diesen Respekt für die Religionen aufbringen sollte, die in den Grenzen dieser Gesellschaft durch andere repräsentiert werden.

Respekt und Toleranz ist mehr als nur Verständnis für das, was so ein bisschen religiöses Brauchtum ist oder für kulturelle Vielfalt. Toleranz hat nur dann einen wirklichen Wert, wenn sie etwas kostet, wenn sie schwerfällt, wenn sie auch das irritierend Fremde mitmeint. Es gibt Theorien über den Overlapping Consens in einer säkularen Gesellschaft von John Rawls; selbst Jürgen Habermas möchte mit der Übersetzung spezifisch religiöser Gehalte in säkulare Denkkategorien diesen Gedanken ventilieren, um der Religion oder den Religionen entgegenzukommen, aber selbst das klappt nicht. Denn man kann es nicht rational übersetzen in etwas, was dann für alle ein gemeinsamer Reichtum ist, sondern es bleibt etwas irritierend Fremdes. Nur dann, wenn man religiöse Toleranz so versteht, dass sie auch für das gilt, was nicht in den Plausibilitätshorizont der säkularen Gesellschaft hineinpasst, sondern da noch sperrig ist, erst

dann hat man wirklich ernst gemacht damit, dass zu den Lebensgesetzen einer säkularen Gesellschaft Toleranz und Religionsfreiheit gehören, und zwar nicht nur als Zugeständnis, das man nun einmal machen muss, sondern von ihren eigenen moralischen und rechtsethischen Grundlagen her.

Natürlich hat solche Toleranz eine Grenze, auch von den rechtsethischen Grundlagen her. Aber sie ist erst dort erreicht, wo einem Menschen eine Rechtsverletzung droht, also das Risiko, dass es das sein könnte, zu hoch wird. Nach allem, was ich gehört habe, kann man nicht ernsthaft behaupten, dass die Beschneidung die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung impliziert. Das erscheint mir eine abstruse Überlegung. Aber das ist natürlich eine empirische Behauptung, die man möglicherweise noch besser belegen muss.

Dr. (TR) Dr. phil. İlhan İlikilic

Ich bin zunächst mit Ihrem Vorschlag einverstanden, Frau Woopen, das wollte ich hervorheben. Ich kann mir gut vorstellen, dass im Rahmen dieser Leitlinienentwicklung auch die medizinischen Fakten berücksichtigt werden müssen. Aber einen Punkt möchte ich unterstreichen; wir haben von der kontroversen Literatur gehört, die Gegenargumente gemacht hat. Es ist in der Diskussion so, dass eher die Position als solche – die ethische oder moralische Position – steht und dann werden dadurch medizinische Fakten, die es unterfüttert, als Argument benutzt. Auf jeden Fall kann es aber nicht so sein, dass, wenn zehn gute Publikationen für Beschneidung und zwölf dagegen sind – dann kann man natürlich von einem naturalistischen Fehlschluss [sprechen]. Das heißt, wir müssen die medizinischen Fakten berücksichtigen, das ist richtig und daran gibt es keinen Zweifel, aber dass man jetzt daraus eine Ethik macht, halte ich für problematisch.

Ein Punkt in Bezug auf die Aussage und Position von Herrn Schockenhoff. Wenn ich diese

Problematiken diskutiere, unterscheide ich auf der ethischen Ebene zwischen dem fast Mode gewordenen Begriff multikulturelle Gesellschaft und pluralistische Gesellschaft. Unter multikultureller Gesellschaft oder wertpluraler Gesellschaft verstehe ich, dass die Wertsysteme, unterschiedliche Menschen und Menschen, die bestimmten Religionen angehören, als solche bloß existieren. Aber unter pluralistischer Gesellschaft verstehe ich, dass sie nicht nur als solche bloß existieren, sondern eine gewisse Rahmenbedeutung für die Gesellschaft haben. Ich glaube, dass wir diesen Übergang in die deutsche Gesellschaft wagen müssen und nicht nur die Rahmenbedingungen der multikulturellen Gesellschaft, sondern die ethisch-normativen und auch juristischen Rahmenbedingungen der pluralistischen Gesellschaft diskutieren müssen.

Ein letzter Punkt: Sie haben von Toleranz gesprochen, Herr Schockenhoff. Der Begriff Toleranz setzt voraus, dass es Mächtige gibt und Schwächere und dass der Mächtige die Schwächeren toleriert oder duldet. Für eine pluralistische Gesellschaft halte ich den Begriff Anerkennung für moralisch und ethisch angemessener. Denn der Begriff Anerkennung hat andere Implikationen. Wenn wir diese Debatte auf der Ebene der Anerkennung diskutieren, dann können wir ganz andere Aspekte daraus ableiten.

Prof. Dr. theol. Peter Dabrock

Eine Bemerkung zum Kommunikativen. Herr Merkel, den Hinweis auf Spaemann hatte ich sowieso in einer Klammer (dass ich das eigentlich nicht bringen will) gebracht und hatte als Indiz für die Aufgeregtheit der Debatte gewertet. Wir haben sie in der Tat als öffentliche Debatte erst 2012 bekommen, selbst wenn es eine Fachdebatte 2008 und in bestimmten Kreisen seit 1990 gibt. Allein der Umstand, dass wir erst seit 2012 eine öffentliche Debatte haben, kann uns (und mehr war gar nicht gesagt) darüber nachdenken lassen, wo möglicherweise weitere Gründe liegen. Wenn das Einbringen dieses Ar-

gumentes bei Ihnen die Emotionen hat hochkommen lassen, dann kann ich nur sagen, das war nicht meine Absicht. Aber vielleicht können Sie verstehen, dass es in dieser Debatte gut ist – ich glaube, das haben Sie auch gesagt –, vorsichtig und zurückhaltend mit der Wortwahl zu sein, und deshalb ist es vielleicht auch gut, dass Begriffe wie sexuelle Gewalt, barbarischer Akt oder Folterqual im Zusammenhang mit jüdischen Beschneidungen nicht fallen. Denn es findet in der Tat – das hat Herr Latasch deutlich gemacht – zwar nicht im klassischen Sinne eine Schmerzstillung statt, aber – das hat er deutlich gezeigt – das Geben des süßen Weines und auch die genannte Creme haben natürlich eine Analgesiewirkung, und man kann nicht behaupten, dass die meisten jüdischen Beschneidungen ohne Analgesie durchgeführt würden. Das sind auch kommunikativ wichtige Sachen, dass solche Wortwahlen nicht stattfinden sollten.

Herr Latasch, vielen Dank, dass Sie mir gesagt haben, dass Sie keine Sonderbehandlung wollen. Ich finde es sehr wichtig, dass Sie mir das gesagt haben. Erlauben Sie mir umgekehrt, dass es mir wichtig ist, über das, was ich sage, nachzudenken, ob ich es im Kontext der Anerkennung formulieren kann oder nicht. Das war der Hintergrund des Argumentes, das ich gebracht hatte.

Ein sachlicher Punkt: Es ist sehr wichtig, dass wir an dieser Stelle nicht davon ausgehen, dass es sich hierbei um ein Sonderrecht handelt bzw. man müsste genau sagen, was man mit Sonderrecht meint. Denn dieser Begriff ist in der Methode oder in der Sache auslegbar. Wenn es darum ginge, den Gleichheitsgrundsatz auszuhebeln, wäre es falsch. Aber der Gleichheitsgrundsatz hat einen allgemeinen und einen speziellen Teil, und im speziellen Teil geht es sehr wohl auch um den Glauben und da kommt das mit hinein, was Jochen Taupitz und Wolfgang Huber gerade angesprochen haben. Nun bin ich kein Verfassungsjurist, aber mir käme es eigen-

tümlich vor, wenn der Gleichheitsgrundsatz sagen würde, dass man alles Gleiche gleich behandelt, aber auch Ungleiche gleich behandelt. Und natürlich heißt er, dass auch Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Deswegen ist es ein Unterschied, ob jemand das aus sehr trivialen Gründen macht oder ob er sich auf eine Jahrtausendealte religiöse Tradition begründet, bei der wir wissen, dass es sich um ein Identitätsmerkmal handelt. Deswegen ist es für mich nicht in dem Sinne Sonderrecht, dass es den Gleichheitsgrundsatz auflöst, egal ob das, was ich gesagt habe, verfassungsjuristisch richtig war oder nicht. Aus ethischer Perspektive ist es für mich keine Aushebung des Gleichheitsgrundsatzes und die Formulierung, „Achtung, Sonderrecht“ ist der Sündenfall des Rechtes, ist extrem erklärungsbedürftig und trifft nicht auf diese Fragestellung zu.

Hubert Mertin

Wir diskutieren diese Frage ja nicht völlig losgelöst, auch wenn ich den Wunsch von Herrn Latasch verstehe, dass es nicht als Sonderbehandlung überkommen soll. Aber wir diskutieren es nun einmal vor der Jahrtausendealten Tradition des Judentums und auch des Islams, diesen nicht notwendigen medizinischen Eingriff durchzuführen. Und das ist eben in unserer Gesellschaft problematisch und muss gerechtfertigt werden. Ich glaube, wir können heute offenlassen, ob Herr Merkel recht hat, der sagt, das widerspräche ohne gesetzliche Regelung unserer Verfassung, oder es sei zulässig, wie Herr Höfling meint, denn wir sind uns wohl einig, dass nach dem Urteil in Köln ein Gesetz her muss, das die Lage klarstellt, damit alle Beteiligten wissen, was gilt.

In welche Richtung dieses gehen kann, ist deutlich geworden, denn ich habe bis jetzt niemandem gehört, der eine gesetzliche Regelung fordert, wo eindeutig so etwas verboten wird, sondern es wird eine gesetzliche Regelung propagiert, die sagt: Unter bestimmten Kautelen, die

dann näher zu definieren sind, soll das möglich sein.

Hier hätte ich allerdings aus meiner Sicht den Wunsch – da bin ich nahe bei Herrn Taupitz –, dann bitte eine gesetzliche Regelung, in der nicht drinstehen sollte, das sei nur aus religiösen Motiven zulässig, auch wenn ich Sie, Herr Losinger und Herr Huber, mit Ihren Einwürfen gut verstehen kann. Aber wir sollten uns als Gesellschaft die dann folgende Debatte ersparen. In diesem Zusammenhang – ich glaube, Sie, Herr Latasch, haben es auch so ausgeführt – gibt es ja Menschen, die sagen, das sei aus Gründen der medizinischen Vorsorge durchaus nützlich. Dann müssen wir den Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechts auch die Möglichkeit geben, völlig losgelöst vom Glauben auch von dieser medizinischen Vorsorgemöglichkeit Gebrauch machen zu können. Deswegen wäre ich dafür, wenn eine gesetzliche Regelung kommt, diese glaubensneutral zu formulieren und den Eltern das Recht einzuräumen. Wir sollten aber beachten, dass es ein nicht medizinisch notwendiger Eingriff ist, der ganz andere Belehrungspflichten nach sich zieht. Die Ärzte, die beteiligt sind, müssen die Eltern entsprechend belehren. Wir sollten das nicht vermengen mit der Diskussion, die sonst auch da ist, ob Eltern in nicht medizinisch notwendige Eingriffe in Form von zum Beispiel einer Schönheitsoperation einwilligen dürfen oder nicht. Den Kontext lassen wir außen vor. Aber ich wäre dafür, dass wir es glaubensneutral formulieren, damit auch die Eltern, die so etwas aus anderen Gründen machen wollen, es dann auch dürfen.

Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. Dr. theol. h. c. Eckhard Nagel

Es darf natürlich nicht zu einer Situation führen, wo man aus persönlichen Gefühlen eine medizinische Indikation ableitet. Es gibt in der Bundesrepublik und in entwickelten Ländern keine medizinische Indikation, das zu dem Zeitpunkt zu tun.

Prof. Dr. Wolfram Höfling

Mir ist wichtig, dass man diese Sonderrechtsdebatte noch einmal einordnet. Sie läuft meinem Ansatz völlig entgegen. Ich habe nachdrücklich die ethische Neutralität ins Spiel gebracht. Das scheint mir ein wesentlicher Legitimationsgesichtspunkt zu sein. Ich bin auch strikt gegen jede Sonderrechtsregel, die sich religionspezifisch begründen lässt oder wie auch immer. Das lässt sich verfassungsrechtlich nicht begründen. Deshalb habe ich nicht verstanden, Herr Taupitz, dass Sie es ausgerechnet bei mir vermisst haben, dass die Religionsfreiheit etwas zu kurz gekommen ist. Ich habe mich gerade bemüht, diesen Neutralitätsaspekt zu sehen, und die religionspezifische Sache kommt dort ins Spiel, wo – Herr Dabrock hat noch einmal darauf hingewiesen – der Staat schaut, ob das eine wirklich ernsthafte kommunikable Entscheidung ist, die Eltern für ein Erziehungskonzept treffen. Da kann es zum Beispiel legitimierend wirken, dass so etwas existenziell in einer Religionsgemeinschaft gelebt wird. Es kann auch ganz anders weltanschaulich geprägt und ernsthaft übergebracht werden, und das hat dann die gleiche Legitimationswirkung. Es würde die Diskussion entlasten, wenn wir dies auf rechtlicher Ebene von dem sogenannten und aus meiner Sicht nur scheinbaren Sonderrecht herunterholen.

Die Diskussion, die wir uns jetzt zumuten müssen, läuft auf einer ganz anderen Ebene ab. Herr Schockenhoff hat darauf hingewiesen, auch ich kann diesem Symbol nichts abgewinnen. Aber ein Grundsatzurteil zu machen aus Umständen, die exzeptionell und aus dem Ruder gelaufen sind, zeigt das mangelnde Gespür für diesen Fall. Das Positive ist, dass wir uns in der Zivilgesellschaft wechselseitig zumuten müssen, über solche Dinge zu sprechen. Nur der Staat darf das nicht, aber wir dürfen sagen: Das scheint uns, wie Herr Schockenhoff gesagt hat, nicht irgendeine noch heute plausible Vorstellung zu sein. Ich bin sicher, dass solche De-

batten, wenn sie innerhalb dieser Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaften ernsthaft geführt werden, weitere Debatten auslösen. Auch das ist die Funktion einer freiheitlichen Gesellschaft, dass wir das anstoßen können und in der Anerkennung und dem Respekt vor den Rechtspositionen, die wieder andere sind, auch führen können.

Im Ergebnis habe ich kein Problem mit einer Regelung, die das macht. Ich bin nicht sicher, ob wir wirklich ein Gesetz brauchen. Denn eins ist klar: Ein landgerichtliches Urteil ist ein landgerichtliches Urteil, von dem wir Tausende haben. Und vielleicht kommt demnächst ein oberlandesgerichtliches Urteil, das etwas anderes sagt, und wir einigen uns auf andere Weise darauf, dass das fachgerecht und möglichst schmerzlos passiert, und dann ist das möglicherweise auch eine Lösung, ehe wir jetzt ein schnelles Gesetz machen, was – wie die Erfahrung lehrt – meist ein schlechtes Gesetz ist.

Prof. Dr. med. Christiane Woopen

Damit sind wir am Ende unseres Austausches angekommen. Wir haben zumindest zwei Kreise identifiziert: einmal, dass es eine Lösung für die jetzige Situation geben muss, dass aber auf der anderen Seite, selbst wenn diese Lösung gefunden ist, noch grundsätzlich andere Fragen in unserer Gesellschaft zu diskutieren sind.

Ich danke allen Referenten für die sachorientierte, breite Information und Diskussion. Ich danke allen Diskutanten für weitere Aspekte und kreative Diskussion. Ich danke allen Gästen für die Ruhe, Geduld und Aufmerksamkeit, die man hier spüren konnte. Ich möchte Sie jetzt in die Mittagspause verabschieden, außer die Referenten und die Pressevertreter, die gerne noch hierbleiben können für das anschließende Pressegespräch. Herzlichen Dank an alle. Der Ethikrat wird heute Nachmittag weiter überlegen, was er daraus macht.

(Applaus)